



MINDESTSTANDARDS

zum Schutz von geflüchteten
Menschen in Flüchtlingsunterkünften

Juni 2017

Titelbild:

© UNICEF/UN026299/Gilbertson VI

Kontakt:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Stabstelle Flüchtlingspolitik
Glinkastr. 24
10117 Berlin
stab-fluechtlingspolitik@bmfsfj.bund.de

United Nations Children's Fund
(UNICEF)
Schumannstr. 18, 10117 Berlin,
Deutschland
Tel.: +49 30 2758079-10
Fax: +49 30 2758079-29

In den vergangenen Jahren waren immer mehr Menschen dazu gezwungen, aus ihrer Heimat zu flüchten und in Deutschland Schutz zu suchen. Dabei sind diese Menschen schon sowohl aufgrund der Situation in ihrem Heimatland als auch als Folge von etwaigen traumatisierenden Erlebnissen vor, während und nach der Flucht schutzbedürftig. Unsere Aufgabe in Deutschland ist es, den Geflüchteten die ihnen zustehenden Rechte zu gewährleisten. Hierzu gehört, sie auf der Suche nach sicheren Orten zu unterstützen, institutionellen Schutz in den Unterkünften zu gewährleisten, ihr Wohlbefinden zu fördern, um die Verarbeitung der Auswirkungen von Kriegs- und Fluchtsituationen zu begünstigen und sie schnellstmöglich in unsere Gesellschaft zu integrieren.

Flüchtlingsunterkünfte sind für viele asylsuchende Menschen, die nach Deutschland kommen, der zentrale Lebensmittelpunkt. Trotz enormer Anstrengungen von Politik, Behörden und Zivilgesellschaft werden die Bedarfe und Rechte von geflüchteten Menschen in den Unterkünften noch nicht ausreichend beachtet. Oft leben die Geflüchteten über sehr lange Zeiträume in einem wenig menschenwürdigen, nicht familien- und kindgerechten Umfeld, in dem sie nicht immer vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt sind und in dem ihre gesellschaftliche Teilhabe sowie ihre Entwicklungs- und Integrationsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt oder gar nicht vorhanden sind.

Um den Schutz von geflüchteten Menschen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Aufgaben von Flüchtlingsunterkünften in Deutschland zu machen, kooperiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit UNICEF und startete im Frühjahr 2016 mit den folgenden Partner_innen¹ eine gemeinsame Initiative:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) e. V.
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH

- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V.
- Frauenhauskoordinierung e. V.
- Plan International Deutschland e. V.
- Save the Children Deutschland e. V.
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Als Ergebnis ihrer Arbeit haben die Mitglieder der Initiative im Juli 2016 erstmals bundesweit einheitliche „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht. Es wurde vereinbart, die Mindeststandards in einem regelmäßigen Turnus zu überarbeiten, um die Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen. Im Frühjahr 2017 wurde die Initiative durch den Beitritt einer Vielzahl neuer Partner_innen auf eine noch breitere Basis gestellt und es wurden weitere Konsultationen zu den Mindeststandards organisiert. Die Mindeststandards durchliefen dann eine gemeinsame Überarbeitung, in die sowohl die Erfahrungen der Mitglieder als auch die von bereits tätigen Gewaltschutzkoordinator_innen und Bewohner_innen von Flüchtlingsunterkünften einfließen. Im Rahmen der Konsultationen zu den Mindeststandards führte Plan International Deutschland e. V. mehrere Gesprächsgruppen und Workshops in Flüchtlingseinrichtungen durch, um die Bewohner_innen in den Prozess der Überarbeitung einzubeziehen. Insbesondere zum Thema Monitoring und Evaluierung der Schutzkonzepte fanden erweiterte Konsultationen mit verschiedenen Bundesländern, Betreibern, Unterkunftsleitungen, Gewaltschutzkoordinator_innen und Ombudsstellen für Flüchtlinge statt.

Bei der Überarbeitung bemühten sich alle beteiligten Partner_innen, den Fokus auf besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Kinder, Jugendliche und Frauen durchgehend weiter

1. In diesem Text wird die bildsprachliche Form des sogenannten „Gender_Gap“ verwendet. Gap ist das Englische Wort für Lücke. Mit dem Gender_Gap wird in Worten Raum für diejenigen geschaffen, die sich der Zweigeschlechtlichkeit, also der eindeutigen Zuordnung als männlich oder weiblich, entziehen (wollen).

auszudifferenzieren. Aus diesem Grund wurden auch jeweils ein Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete sowie ein Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen neu entwickelt. Der Erweiterung und Inklusion weiterer Personengruppen trägt auch der neue Titel der Mindeststandards Rechnung.

Die vorliegenden Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften sind das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Initiative unter Federführung des BMFSFJ und UNICEF und mit dem fachlichen Beitrag folgender Mitglieder der Initiative:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) e. V.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V.
- Frauenhauskoordinierung e. V.
- International Rescue Committee (IRC) Deutschland gGmbH
- medica mondiale e. V.
- Plan International Deutschland e. V.
- Save the Children Deutschland e. V.
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
- TERRE DES FEMMES e. V.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Zusätzliche fachliche Beratung in der Überarbeitung der Mindeststandards erfolgte durch den Deutschen Kinderschutzbund e. V., Schwulenberatung Berlin gGmbH und Prof. Dr. Swantje Köbsell (Alice Salomon Hochschule).

Der vorliegende Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der folgenden Organisationen unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

- Arbeiter-Samariter-Bund NRW e. V.
- Arbeiterwohlfahrt (AWO) e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH
- Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Personal und Organisation, Beauftragte für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
- Lesben- und Schwulenbundesverband in Deutschland (LSVD) e. V.
- Migrationsrat Berlin/Brandenburg e. V.
- Schwulenberatung Berlin gGmbH

Koordiniert und redaktionell betreut wurde der Erstellungsprozess des Annexes durch die Schwulenberatung Berlin gGmbH.

Der vorliegende Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der folgenden Organisationen unter Federführung von UNICEF:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) e. V.
- AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V., Refugium für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, Marie-Schlei-Haus
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention
- Diakonie Michaelshoven e. V., Netzwerk für Flüchtlinge mit Behinderung Köln
- European Disability Forum
- Handicap International e. V.

- International Rescue Committee (IRC) Deutschland gGmbH
- Lebenshilfe Landesverband Hamburg e. V.
- MINA-Leben in Vielfalt e. V.
- Weibernetz e. V. Politische Interessenvertretung behinderter Frauen

Zusätzliche fachliche Beratung in der Entwicklung des Annexes wurde von dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Frauen gegen Gewalt e. V. sowie von Prof. Dr. Swantje Köbsell (Alice Salomon Hochschule) bereitet.

Beide Annexe sind integrale Bestandteile der allgemeinen Mindeststandards.

Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten findet in den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften keine gesonderte Betrachtung. Sie müssen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, womit der staatliche Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls seine Umsetzung findet.

Die Initiative versteht die Mindeststandards als ein fortzuschreibendes Dokument. Die Mitglieder verpflichten sich, die Mindeststandards in einem vereinbarten Turnus zu überarbeiten, damit die Erfahrungen aus der Praxis weiterhin in diese einfließen können.

Weitere Informationen und Leitfäden zur konkreten Umsetzung der Mindeststandards wurden zum großen Teil von Initiativpartner_innen erarbeitet und sind auf der Webseite der Initiative www.gewaltschutzgu.de verfügbar.

Vorbemerkung	3
Einleitung.....	9
Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept.....	11
Schutz und Unterstützung für alle Bewohner_innen, insbesondere besonders schutzbedürftige Personengruppen	11
Gültigkeit und Verpflichtung intern	11
Gültigkeit und Verpflichtung extern	11
Partizipative Risikoanalyse.....	12
Integrierend	12
Partizipativ, transparent und offen zugänglich.....	12
Bekanntnis zum grenzachtenden Umgang und zur Gewaltfreiheit als Leitbild	13
Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen	13
Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement	14
Rollen und Verantwortlichkeiten.....	14
Verhaltenskodex	14
Personalgewinnung und -management	14
Sensibilisierung und Weiterbildung	15
Wohlbefinden des Personals	16
Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation	17
Hausordnung	17
Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen	17
Interne Beschwerdestelle	17
Externe, betreiberunabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle.....	18
Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren	18
Informationen verständlich machen sowie Sprach- und Kommunikationsbarrieren überwinden.....	19
Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot	19
Kooperationspartner_innen einbinden.....	20
Kooperation mit Schule und Kita	20
Proaktive Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit.....	20
Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement.....	21
Prävention.....	21
Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt	21
Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen	21
Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen	23
Hinzuziehung der Polizei	23
Rechte der Opfer geltend machen	24

Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	25
Bauliche Schutzmaßnahmen	25
Durchsetzung von Hygienestandards.....	25
Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren	25
Kinderfreundliche Orte und Angebote	26
Ausrichtung für Kinder	26
Ausrichtung für Eltern	27
Geschützte Gemeinschaftsräume, Mutter-Kind-Räume und allgemein zugängliche Ruheräume	27
Mindeststandard 6: Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzepts	28
Verantwortung	28
Umfang und Zuständigkeiten	28
Stufenweise Entwicklung.....	28
Partizipatives Monitoring	28
Datenerhebung, -auswertung, -verwendung und -schutz.....	29
Systematische Dokumentation	29
Regelmäßige Evaluierung.....	29
Glossar	30
Annex 1: Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete*	33
Annex 2: Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen	38
Glossar	45

Ziel aller Anstrengungen muss es sein, geflüchteten Menschen ein Unterkommen in eigenen Wohnungen zu ermöglichen. Gleichzeitig muss alles dafür getan werden, den in den Flüchtlingsunterkünften lebenden Menschen ein schützendes und förderndes Umfeld zu bereiten.

Ziel der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften ist die Sicherstellung von Schutz und Unterstützung für alle geflüchteten Menschen in diesen Unterkünften. Alle Geflüchteten haben Anspruch auf Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Schutz der Menschenwürde.

Dies gilt vor allem für Personengruppen, die aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Gender-Identität², Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, ihres Gesundheitszustands oder eines sonstigen Status besonders schutzbedürftig sind. Zu diesen besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen unter anderem:

- Frauen
- Kinder
- Jugendliche
- LSBTI* Personen
- Menschen mit Behinderungen
- religiöse Minderheiten
- Betroffene des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben

Besonders zu beachten ist hierbei die erhöhte Gefährdung, die sich aus der Überschneidung einzelner Diskriminierungsmerkmale ergeben kann (beispielsweise Geschlecht und Alter).

Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt folgt aus dem Grundgesetz, nationalen Gesetzen und internationalen

Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, der UN-Behindertenrechtskonvention, der Europäischen Charta für Menschenrechte, dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), die Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personengruppen vorsieht. Diese Normen verpflichten Bund und Länder dazu, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um einen angemessenen und wirksamen Schutz sicherzustellen.

Einen bestmöglichen Schutz vor Gewalt kann man aber nur erreichen, wenn dieser als fester Bestandteil des Wertekanons in Einrichtungen und Organisationen der Flüchtlingshilfe strukturell verankert und das jeweilige fachliche Handeln danach ausgerichtet wird. Die Einführung und Umsetzung von passgenauen Schutzkonzepten erfordert insoweit einen Prozess der Qualitätsentwicklung, sowohl innerhalb der einzelnen Einrichtung als auch innerhalb der übergeordneten Organisationsstruktur. Darüber hinaus müssen die zur Erreichung dieser Qualität erforderlichen Mindeststandards gesetzlich abgebildet werden, wenn sie in der Praxis wirklich zur Umsetzung gelangen sollen. Geregelt werden muss ebenfalls die Frage der Finanzierung der Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten. Wenn man den Gewaltschutzauftrag ernst nehmen will, sind die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die im Folgenden benannten Mindeststandards gelten als Leitlinien für die Erstellung, Umsetzung und das Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in jeder Form von Flüchtlingsunterkünften. Sie können auch als Orientierung für die (Weiter-) Entwicklung von länderspezifischen bzw. kommunalen Schutzkonzepten dienen. Insgesamt gilt, dass die folgenden Mindeststandards in ALLEN Flüchtlingsunterkünften in Deutschland umgesetzt und eingehalten werden sollen.

2. Unter „Geschlecht“ ist das biologische Geschlecht zu verstehen. Mit „Gender“ wird das psychische und das soziale Geschlecht beschrieben. Dies umfasst zum einen die persönliche Geschlechtsidentifikation zum anderen Zuschreibungen, die als männlich oder als weiblich gewertet werden. Gesellschaftlich-kulturell bedingt werden das biologische und das soziale Geschlecht binär, also als männlich oder weiblich, konstruiert.

Die genannten Maßnahmen umfassen den Schutz und die gesellschaftliche Teilhabe sowie Entwicklungs- und Integrationsmöglichkeiten aller Bewohner_innen von Flüchtlingsunterkünften. Dabei ist zu betonen, dass diese Maßnahmen nicht in jedem Fall für alle schutzbedürftigen Personengruppen ausreichend sind. Um dies sicherzustellen, bedarf es gegebenenfalls einer gesonderten und individuellen Bewertung und Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Schutz- und Förderungsbedarfe. Die Mindeststandards sind in Verbindung mit der Präambel und in der direkten Verbindung zueinander zu lesen und zu verstehen.

Die Mindeststandards beziehen sich auf alle Formen von Gewalt wie physische, sexualisierte und psychische Gewalt, Vernachlässigung von Kindern, Gewalt in Paarbeziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellung/Stalking, weibliche Genitalverstümmelung, Gewalt unter Kindern und Menschenhandel. Die einzelnen Formen von Gewalt sind gesondert im Glossar im Anhang benannt und definiert. Im folgenden Text wird, um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen, durchgängig von „Gewalt“ gesprochen.

Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Schutz und Unterstützung für alle Bewohner_innen, insbesondere besonders schutzbedürftige Personengruppen

Alle Flüchtlingsunterkünfte müssen über ein von der Einrichtung erarbeitetes Schutzkonzept³ verfügen. Dieses ist so konzipiert, dass der Schutz von allen geflüchteten Menschen, die in der Unterkunft leben – insbesondere besonders schutzbedürftiger Personengruppen – innerhalb der Unterkunft in ALLEN Bereichen durch Prävention, direkte Intervention und Monitoring gewährleistet ist.

Einige Personengruppen sind aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Gender-Identität, Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, ihres Gesundheitszustands oder eines sonstigen Status besonders schutzbedürftig. Zu diesen besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen unter anderem:

- Frauen
- Kinder
- Jugendliche
- LSBTI* Personen
- Menschen mit Behinderungen
- religiöse Minderheiten
- Betroffene des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben

Besonders zu beachten ist hierbei die erhöhte Gefährdung, die sich aus der Überschneidung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale ergeben kann (beispielsweise Geschlecht und Alter).

Gültigkeit und Verpflichtung intern

ALLE in einer Unterkunft tätigen Personen sind verpflichtet, bei der Umsetzung des Schutzkonzepts mitzuwirken. Dazu gehören z. B. die folgenden Arbeitsbereiche und Mitarbeiter_innen:

- Leitung der Flüchtlingsunterkunft und feste Ansprechperson für das einrichtungsinterne Schutzkonzept
- Sozialpädagogische und erzieherische Betreuung
- Sozialbetreuer_innen
- Psychosoziale Beratung und Sozialberatung
- Medizinische Versorgung
- Asylverfahrensberatung
- Dolmetscher_innen und Dolmetscher_innendienste
- Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienstleistungen
- Hausmeisterservice
- Reinigungskräfte, Versorgungs- und Cateringservice
- Ehrenamtliche Unterstützer_innen
- Mitarbeiter_innen sozialpädagogischer Organisationen, die Kurse in der Einrichtung anbieten

Auch Mitarbeiter_innen anderer Dienste, die durch ihre Tätigkeit erheblichen Einfluss auf das Wohl- und Sicherheitsbefinden der geflüchteten Menschen in der Unterkunft haben, müssen über das Schutzkonzept informiert werden sowie darüber, ihren Möglichkeiten entsprechend an der Umsetzung mitzuwirken (z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden).

Gültigkeit und Verpflichtung extern

Das Schutzkonzept muss auch Bestandteil der Verträge mit externen (Dienst-) Leister_innen und Zuliefer_innen werden. Diese müssen zur Zusammenarbeit und Einhaltung der im Schutzkonzept festgelegten Prinzipien und Leitlinien vertraglich verpflichtet werden.

3. Ein einrichtungsinternes Schutzkonzept, so wie es in den vorliegenden sechs Mindeststandards dargestellt wird, ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen und bildet Haltung und Kultur der Einrichtung ab.

Partizipative Risikoanalyse

Dem Schutzkonzept liegt eine einrichtungsinterne, partizipative Risikoanalyse zugrunde, die von der jeweiligen Einrichtung erarbeitet wird und die Risiken, bedingt durch Alter, Geschlecht, Gender-Identität, sexuelle Orientierung, Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnische, nationale oder soziale Herkunft, politische Überzeugung, Gesundheitszustand oder eines sonstigen Status, einbezieht. Hierbei ist die erhöhte Gefährdung, die die Überschneidung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale (beispielsweise Geschlecht und Alter) mit sich bringen kann, besonders zu beachten. Ebenso bestimmt die Risikoanalyse Gegebenheiten, die zum Schutz beitragen können.

Analysiert werden Risiko- und Schutzfaktoren auf allen Ebenen, mindestens aber auf den Ebenen

- der Trägerschaft und Einrichtungsleitung
- der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen
- der Bewohner_innen
- der einrichtungsspezifischen Arbeitsabläufe
- der örtlichen Begebenheiten, die auch das Risiko rassistisch und rechtsextrem motivierter Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte einschließt

Die Risikoanalyse benötigt eine_n Verantwortliche_n und sollte durch eine Kombination von partizipativen Ansätzen⁴ mit Vertreter_innen aller Arbeitsbereiche sowie einer repräsentativen Auswahl von Bewohner_innen aller Altersgruppen durchgeführt werden.

Auf Basis der Risikoanalyse müssen gezielte Handlungsansätze zur Risikoverminderung, zur Stärkung der Schutzfaktoren und zum Risikomanagement entwickelt werden – konkret heißt das: Zur Prävention und direkten Intervention, aber auch zur Unterstützung für Betroffene von Gewalt und Diskriminierung. Das Ziel ist, bestehende Risiken für geflüchtete Menschen in der Flüchtlingsunterkunft zu verringern und den Schutz zu erhöhen.

Integrierend

Das Schutzkonzept muss integraler Bestandteil bereits vorhandener einrichtungsinterner Konzepte, laufender Prozesse und täglicher Arbeit sein. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung von bereits bestehenden (Gewalt-) Schutzkonzepten der Kommune und des jeweiligen Bundeslandes.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich

Geflüchtete Menschen haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Um dieses Recht zu wahren und die Nachhaltigkeit des Schutzkonzepts zu erhöhen, ist es unerlässlich, Mitarbeiter_innen und Vertreter_innen aller Bewohner_innen in die Risikoanalyse, die Entwicklung des Schutzkonzepts, das Monitoring und die Evaluierung der Umsetzung des Schutzkonzepts einzubeziehen. Im Fall besonders schutzbedürftiger Personengruppen, die sich zum Beispiel aufgrund des Gefahrenpotenzials oder aufgrund von Kommunikationsbarrieren in der Einrichtung nicht selbst vertreten können oder wollen, müssen stellvertretend lokale, spezialisierte Fachberatungs- und Unterstützungsstrukturen dieser Personengruppen alternativ hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für LSBTI* Geflüchtete, die sich nicht outen wollen, für die Belange von (potenziell) von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen und/oder bedrohten Bewohner_innen, Menschen mit Behinderungen sowie Angehörige religiöser Minderheiten.

Bestehende Beteiligungsmechanismen der Einrichtung, wie beispielsweise Bewohner_innenräte, in denen sich die verschiedenen Gruppen der Einrichtung hinsichtlich Ethnie, Religion, Geschlecht, Behinderungen oder Familienstand widerspiegeln, sind an der Entwicklung, Umsetzung sowie am Monitoring und der Evaluierung des Schutzkonzepts zu beteiligen. Dabei muss sichergestellt werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Beteiligten Männer sind. In Erwägung gezogen werden kann auch ein eigenständiger, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteter Frauenrat. Es müssen zudem Möglichkeiten der altersgerechten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Betracht gezogen werden. Wichtig ist, dass diese Beteiligungsmöglichkeiten tatsächlich auch strukturell verankert sind. Sollte ein Beteiligungsmechanismus innerhalb einer Einrichtung noch nicht etabliert sein, so sind im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzepts geeignete Verfahren und Mechanismen in Kooperation mit den Beteiligten zu entwickeln, zu testen und zu etablieren.

Die Leitung der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass ALLE Mitarbeiter_innen, Dienstleister_innen und ehrenamtlich Tätige das Schutzkonzept kennen und in

4. Fokusgruppengespräche, bilaterale Gespräche, Diskussionen mit verschiedenen Akteuren, interne Diskussionen, Malen und Zeichnen mit Kindern usw.

ihrem Zuständigkeitsrahmen umsetzen können. Um die Transparenz und Zugänglichkeit des Schutzkonzepts zu gewährleisten, müssen, aufbauend auf der Beteiligung von Bewohner_innen an der Entwicklung des Schutzkonzepts, auch alle Bewohner_innen in einer ihnen verständlichen Sprache nachvollziehbar und barrierefrei sowie altersgerecht über den Inhalt des Schutzkonzepts schriftlich sowie mündlich informiert werden.

Bekanntnis zum grenzachtenden Umgang und zur Gewaltfreiheit als Leitbild

Dem Schutzkonzept liegt ein von der Einrichtung verfasstes Leitbild zugrunde. Dieses beinhaltet die Einhaltung menschenwürdiger Standards für den Aufenthalt und das eindeutige Bekenntnis, die Grund- und Menschenrechte aller Bewohner_innen zu achten. Der respektvolle, grenzachtende und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist eine notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohner_innen. Die Achtung der Vielfalt sowie das Prinzip der Konfliktsensibilität sind wesentlich, um Bewohner_innen ein respektvolles und schützendes Umfeld zu bieten. Dies kann Vorurteilen, Diskriminierung und Stigmatisierung entgegenwirken und Konfliktpotenziale minimieren.

Jede in der Unterkunft tätige Person ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, dass die Bewohner_innen durch die (Dienst-) Leistungsbereiche der Einrichtung oder bestimmte Verhaltensweisen der Mitarbeiter_innen oder auch durch Aktionen oder Personen von außen weiteren Schaden erleiden („do no harm“-Prinzip⁵). Alle Maßnahmen, Handlungen und Haltungen der Mitarbeiter_innen haben das Potenzial, sich positiv oder negativ auf das psychosoziale Wohlbefinden der Bewohner_innen auszuwirken. Das Ziel muss sein, dass alle von Mitarbeiter_innen durchgeführten Aktionen das psychosoziale Wohlbefinden und die Resilienz (Widerstandsfähigkeit) – besonders der schutzbedürftigsten Personengruppen – stärken können. Ein Bewusstsein hinsichtlich dieses Potenzials muss in der Einrichtung geschaffen werden. Es sind geeignete Methoden zu entwickeln, um die – positiven oder negativen – Auswirkungen des eigenen Handelns beurteilen zu können.

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

Dem Schutzkonzept liegt das Prinzip der Vertraulichkeit zugrunde. Alle Verdachtsmomente und Vorfälle werden vertraulich behandelt und die berufliche Schweigepflicht (gemäß §203 Strafgesetzbuch) eingehalten. Über persönliche Informationen, von denen die Mitarbeiter_innen, Ehrenamtlichen oder externen Dienstleister_innen Kenntnis erhalten, wird Stillschweigen bewahrt. Es gilt, die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über personenbezogene Daten, Verdachtsmomente und Vorfälle nur unter Zustimmung der Betroffenen an zuständige Mitarbeiter_innen und Behörden weiterzugeben. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Outings ohne die Einwilligung von LSBTI* Personen müssen ausgeschlossen werden. Vertraulichkeit und Datenschutz sind auch bei gesundheitsrelevanten Daten zu beachten und Stigmatisierungen durch nachlässiges Preisgeben von Diagnosen zu vermeiden. Es muss beachtet und kommuniziert werden, dass es bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit gibt. Es gilt zu beachten, dass Mitarbeiter_innen nicht per se ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sollte es zu Gerichtsverhandlungen/Strafverfahren kommen.

5. Vgl. Sphere Handbuch: Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe, 2011. Englischsprachige Neuauflage zum Download unter: <http://www.sphereproject.org/>.

Personal und Personalmanagement

Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung der Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die Entwicklung, die Umsetzung und das Monitoring des Schutzkonzepts. Sie definiert die Rollen sowie feste Verantwortungsbereiche aller Mitarbeiter_innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister_innen im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzepts, u. a. in Aufgaben- und Stellenbeschreibungen und Verträgen. Die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent innerhalb des Mitarbeiter_innenkreises sowie des Bewohner_innenkreises dargestellt. Zudem sollte es in der Einrichtung eine_n feste_n Ansprechpartner_in für das Schutzkonzept geben, der_ die die Leitung bei der Entwicklung, Umsetzung sowie beim Monitoring des Schutzkonzepts unterstützt.

Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter_innen, Dienstleister_innen und Ehrenamtlichen der Einrichtung unterschreiben eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Prävention von und zum Schutz vor sowie der Intervention bei jeder Form von Gewalt gegen die Bewohner_innen der Unterkunft durch Mitarbeiter_innen, Dienstleister_innen, Ehrenamtliche, andere Bewohner_innen, Familienangehörige oder Besucher_innen. Die Selbstverpflichtung stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt innerhalb der Einrichtung dar und ist integraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Sie definiert die Grundhaltung und die Schutzaufgabe ALLER in der Unterkunft tätigen Personen und fordert diese ein.

Personalgewinnung und -management

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung werden bereits in Vorstellungsgesprächen gegenüber potenziellen Mitarbeiter_innen und ehrenamtlich Tätigen als verbindliche Voraussetzung für eine Beschäftigung benannt (ebenso bei der Vergabe

von Verträgen an externe Dienstleister_innen). Eine umfassende Aufklärung darüber, welche Maßnahmen bei Verstößen durch eine_n Mitarbeiter_in oder eine_n externe_n Dienstleister_in ergriffen werden und welche Konsequenzen dies für das Arbeits- bzw. Vertragsverhältnis hat, ist durch die Einrichtung vor Beginn eines Arbeits- bzw. Vertragsverhältnisses sicherzustellen. Insbesondere auf die arbeitsrechtlichen Folgen nach einem Verstoß wird deutlich hingewiesen. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung sind somit verbindlicher Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen mit Mitarbeiter_innen und externen Dienstleister_innen.

Die Leitung muss Qualitätsstandards sowohl bei der Auswahl als auch beim Management von hauptamtlichen Mitarbeiter_innen und Ehrenamtlichen durchsetzen. Um dies zu gewährleisten, ermöglicht und unterstützt die Leitung unter anderem eine fundierte Einarbeitung zur Erkennung von und zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen.

Eine weitere Grundvoraussetzung für die Tätigkeit aller Mitarbeiter_innen, Dienstleister_innen und ehrenamtlich Tätigen in der Einrichtung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus ist eine angemessene Anzahl an weiblichen Fachkräften in der Einrichtung wichtig. Bei dem für die Unterkunft zuständigen Sicherheitsdienst sollte durch eine entsprechende Anzahl weiblicher Mitarbeiterinnen sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit mindestens eine weibliche Mitarbeiterin in der Einrichtung im Dienst ist.

Insgesamt sollen geflüchtete Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen, Menschen mit Behinderungen sowie LSBTI* Personen zu einer Bewerbung ermutigt werden.

Die ehrenamtliche Arbeit in der Einrichtung wird professionell koordiniert und unterstützt und sollte auf vorhandenen Standards in der Arbeit mit Ehrenamtlichen beruhen. Auch ist ein ehrenamtliches Engagement der Bewohner_innen entsprechend zu koordinieren und zu unterstützen.

Die Einhaltung des Schutzkonzepts ist Bestandteil des Personal- und Qualitätsmanagements. Es ist fester Tagesordnungspunkt bei regelmäßigen Teamsitzungen und bei der Supervision des haupt- und, soweit möglich, des ehrenamtlichen Personals innerhalb der Einrichtung im Rahmen aller Bereiche und Dienstleistungen. Der Sicherheitsdienst wird in den Informationsfluss und in die Qualitätsentwicklung eingebunden.

Sensibilisierung und Weiterbildung

Das Schutzkonzept lässt sich nur wirksam innerhalb der Einrichtungsstruktur verankern, wenn ALLE Mitarbeiter_innen, ehrenamtlich Tätigen und externen Dienstleister_innen entsprechend sensibilisiert, eingearbeitet, geschult und weitergebildet werden. Zusätzlich ermöglicht die Leitung der Einrichtung auch Supervisionen oder andere Austauschformate.

Zu diesem Zweck veranlasst oder führt die Leitung regelmäßig Schulungen durch, in denen sowohl der Verhaltenskodex als auch das einrichtungsinterne Schutzkonzept vorgestellt werden. Zusätzlich sind alle Mitarbeiter_innen und ehrenamtlich Tätigen sowie externe Dienstleister_innen (auch der Sicherheitsdienst) verpflichtet, an (zielgruppenbezogenen) Schulungen zur Prävention von und direkter Intervention bei Gewalt, und somit zur Umsetzung des Schutzkonzepts, teilzunehmen. Die Schulungen sollten in Zusammenarbeit und mit Unterstützung von Mitarbeiter_innen spezialisierter Fachberatungsstellen sowie anderen fachlich beteiligten Institutionen (Polizei, Nichtregierungsorganisationen, Behörden, Vereine) durchgeführt werden.

Je nach Zielgruppe sind folgende Inhalte und Themen zu behandeln:

- Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Vermeidung weiteren Schadens („do no harm“-Prinzip⁶) sowie des Respekts für Vielfalt

- interkulturelle und transkulturelle Fähigkeiten, Konfliktsensibilität und Konfliktmanagement
- der besondere Hintergrund, die Lebenssituation und die geschlechts- sowie genderspezifischen Fluchtgründe sowie Gefahren und mögliche Gewalterfahrungen auf der Flucht bzw. in der Unterkunft
- Traumatisierung von geflüchteten Menschen im Herkunftsland, auf der Flucht oder während ihres Aufenthalts in Deutschland und die Gefahr der Reaktualisierung von traumatischen Erlebnissen
- kontextbezogene/inklusive/holistische Arbeitsansätze zu einem trauma- und stresssensiblen Arbeitsansatz im Umgang mit geflüchteten Menschen (z. B. wie Mitarbeiter_innen Geflüchtete psychosozial unterstützen können)
- verschiedene Gewaltformen und -dynamiken⁷ sowie die Folgen von Gewalt, insbesondere die spezielle Gefährdungssituation von besonders schutzbedürftige Personengruppen
- die besondere Gefährdung von Frauen und Kindern, Frauen und Kindern mit Behinderungen sowie LSBTI* Personen, Opfer sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung zu werden
- wirkungsvolle Prävention und frühzeitiges Erkennen von Gewalt und Ausbeutung
- adäquate Intervention bei Verdacht auf Gewalt und tatsächlich verübter Gewalt (insbesondere Verweiswege und zum Teil in den Bundesländern existierende Kooperationsvereinbarungen für besonders Schutzbedürftige und für Gewaltfälle müssen allen bekannt sein) sowie Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene und/oder ausgebeutete Personen und potenzielle Täter_innen
- Umgang mit Gewalt unter geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie in Familien und Partnerschaften
- Gestaltung bzw. Planung von kinderfreundlichen Orten und Angeboten
- Unterstützung und Einbindung von Eltern
- Umgang mit Bewohner_innen, die sich radikalieren und eine Gefahr für andere Bewohner_innen darstellen
- die Rechte und die spezifische rechtliche Situation von geflüchteten Menschen in Deutschland, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Personengruppen
- die Rechte von Opfern von Gewalttaten

6. Vgl. Sphere Handbuch: Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe, 2011. Englischsprachige Neuauflage zum Download unter: <http://www.sphereproject.org/>.

7. Physische Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung; siehe Glossar.

- das Hilfs- und Unterstützungssystem in Deutschland generell und im Speziellen für geflüchtete Menschen, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personengruppen
- disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen für Gewalttäter_innen

Gegebenenfalls sollte auch Wissen über bundeslandspezifische Standards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften in der Einrichtung vermittelt werden.

Ziel der Schulungen ist es, die Handlungskompetenz der Mitarbeiter_innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister_innen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung in der Prävention von und direkter Intervention bei Gewalt zu stärken. Sie müssen mit den lokalen Regelstrukturen und Ansprechpartner_innen sowie den vorgegebenen Ablauf- und Notfallplänen der Einrichtung vertraut sein.

Das Personal im Bereich der medizinischen Versorgung in der Einrichtung bedarf zusätzlich einer besonderen Sensibilisierung. Diese muss auf die spezifischen Bedürfnisse und Problemlagen von besonders schutzbedürftigen Personengruppen ausgerichtet sein. Religiöse und kulturelle Aspekte sowie Gewaltproblematiken sind ebenfalls zu berücksichtigen. Auf diese Weise lässt sich einschätzen, ob zusätzliche Betreuung oder eine weitergehende Behandlung notwendig sind.

Spezifische medizinische, rechtliche und psychosoziale Beratung und Betreuung für schwangere Frauen, Menschen, die sexualisierte Gewalt, Folter und andere schwere Menschenrechtsverletzungen erfahren haben, Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen durch Genitalverstümmelung, im Falle des Menschenhandels, sowie chronisch Erkrankte und trans* sowie inter* Personen müssen leicht zugänglich sein. Das eingesetzte medizinische Personal sollte in diesen Bereichen und in der Erkennung von körperlichen Misshandlungen bzw. der Identifizierung von physischen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Bedarfen bei Kindern geschult sein.

Wohlbefinden des Personals

Die Leitung trägt die Verantwortung, ein nichtdiskriminierendes und inklusives Arbeitsumfeld, in dem Vielfalt begrüßt wird, zu gestalten. Sie hat proaktiv einer möglichen Überlastung oder eines drohenden Erschöpfungszustands der Mitarbeiter_innen entgegenzuwirken (beispielsweise durch regelmäßige, externe Supervisions- und Peer-Mentoring-Angebote, vor allem nach belastenden Situationen). Die Häufigkeit der Supervision ist abhängig von der Frequenz der Mitarbeit des Einzelnen und dessen Arbeitssituation. Die Teilnahme an Supervision sollte für alle Mitarbeiter_innen verbindlich sein. Zudem bezieht die Leitung das Sicherheitsempfinden der Mitarbeiter_innen in die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts mit ein.

Interne Strukturen und externe Kooperation

Strukturelle Maßnahmen

Hausordnung

Eine Hausordnung, in der klare Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen Gewalttäter_innen festgelegt sind, wird in die jeweiligen Sprachen der Bewohner_innen übersetzt, ist leicht verständlich aufbereitet und zusätzlich in kinderfreundlichen Versionen und in einfacher Sprache oder mit Piktogrammen verfügbar. Sie wird an einem zentralen Ort aufgehängt und zusätzlich mündlich vermittelt. Sie gilt für ALLE Personen in der Einrichtung und wird Bewohner_innen, internen und externen Mitarbeiter_innen sowie ehrenamtlich Tätigen vorgestellt und, ergänzt durch eine vorformulierte schriftliche Erklärung (ggf. von Dolmetscher_innen übersetzt), zur Unterschrift vorgelegt. Die Unterzeichner_innen bekennen sich darin zur Ablehnung jeder Form von Gewalt und Diskriminierung und zur aktiven Förderung eines wertschätzenden Umgangs. Mögliche Sanktionen als Konsequenzen aus einem Verstoß gegen die Hausordnung, wie z. B. Abmahnungen oder Hausverbote, werden klar benannt.

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen

Betroffene von Gewalt brauchen speziell geschulte weibliche und männliche Ansprechpersonen, die sie beraten und begleiten. Es muss durch die Betreiber der Unterkunft sichergestellt sein, dass den Betroffenen jederzeit eine feste Ansprechperson sowie unabhängige, qualifizierte Dolmetscher_innen und Kultur- und Sprachmittler_innen zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Ansprechpersonen sind allen Bewohner_innen bekannt. Sie sind geschult und verfügen über Erfahrung in der angemessenen Erkennung, sorgsamem und zügigen Analyse sowie der Weitervermittlung von Betroffenen (oder der Weiterleitung von Informationen nach einer Schweigepflichtsentbindung) an zuständige Personen

oder Stellen, die angemessene und gegebenenfalls spezialisierte Unterstützung bei Verdacht und Hinweisen auf Gewalt und/oder Ausbeutung sowie konkrete Gewaltvorfälle leisten können. Sie sind des Weiteren in der Lage, auf die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personengruppen eingehen zu können. Um ihre Handlungskompetenzen weiter zu stärken, nehmen die Ansprechpersonen regelmäßig an internen und/oder externen Fortbildungen teil und erhalten kollegiale Beratung sowie Supervision.

Jede_r Mitarbeiter_in und Ehrenamtliche ist über die Ansprechpersonen für von Gewalt Betroffene informiert und kann gegebenenfalls an diese verweisen. Gleichzeitig sollten die festen Ansprechpersonen auch für andere Beratungsbereiche zuständig sein, da es für Betroffene stigmatisierend sein könnte, auf diese Personen zuzugehen.

Interne Beschwerdestelle

Angesichts der vielfältigen Problemlagen, mit denen geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften im Alltag konfrontiert sind, müssen Einrichtungen geeignete niedrigschwellige und barrierefreie Beschwerdeverfahren gemeinsam mit den Bewohner_innen entwickeln, testen und etablieren. Zur Errichtung einer internen Beschwerdestelle sind die Bewohner_innen, einschließlich Kinder und Jugendliche, mit einzubeziehen, damit Wege und Möglichkeiten des Beschwerdeverfahrens gefunden werden, die durch alle Bewohner_innen genutzt werden können (beispielsweise zusätzlich zu einer Beschwerdestelle auch Boxen oder Kästen, die in den Räumen angebracht sind). Die Mechanismen und Verfahren müssen niedrigschwellig, transparent und allen verständlich sein und den Bewohnern_innen die Sicherheit geben, dass sich ihre Beschwerden nicht nachteilig auf ihre persönliche Situation und

Bleibeperspektive auswirken. Eine Rückmeldung an Bewohner_innen über den Fortgang des Verfahrens bzw. den hausinternen Umgang mit ihrer Beschwerde (soweit nicht anonym) ist sicherzustellen.

Beschwerden werden unter Achtung des Prinzips der Vertraulichkeit systematisch dokumentiert, ausgewertet und im Monitoringsystem der Einrichtung (siehe Mindeststandard 6) erfasst, da sie essenzielle Daten für das Monitoring und die Evaluierung des Schutzkonzepts liefern.

Externe, betreiberunabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle

Alle Bewohner_innen sowie Mitarbeiter_innen müssen unabhängig von der Art der Unterkunft (in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft) Zugang zu einer externen, betreiberunabhängigen, neutralen Beschwerde- und Beratungsstelle haben. Hiermit ist keine von der Aufsichtsbehörde betriebene externe Beschwerdestelle gemeint, sondern eine externe Beschwerdestelle, die sowohl von Betreibern und Trägerorganisationen als auch von Aufsichtsbehörden fachlich unabhängig ist. Die betreiberunabhängige Beschwerdestelle kann zu regelmäßigen Zeiten von den Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen aufgesucht werden und verfügt über die Möglichkeit der Beschwerde per Telefon, Brief oder Email. Beschwerden müssen anonym und in eigener Sprache geäußert werden können. Auch muss es Möglichkeiten für Analphabet_innen geben, Beschwerden zu äußern, ebenso für Kinder und Jugendliche. Mitarbeiter_innen der Stelle müssen freien und ungehinderten Zutritt zu der Unterkunft haben. Die Zusammensetzung, Besetzung und detaillierte Aufgabenstellung, das Beschwerdemanagement sowie die Einbindung in das externe und interne Netzwerk der Einrichtung werden in einem offenen Dialog zwischen der Trägerorganisation, den Bewohner_innen, Mitarbeiter_innen, Flüchtlingsinitiativen, den zuständigen Behörden (z. B. Sozialamt, Jugendamt), Schulen, Kitas und lokalen Beratungsstellen besprochen und vereinbart. Sie sind Bestandteil des Schutzkonzepts.

Inhaltliche Maßnahmen

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren

Alle Bewohner_innen müssen über ihre Rechte als Mensch und Geflüchtete_r, sowie über die Rechte besonders schutzbedürftiger Personengruppen im Allgemeinen und speziell in Fällen von Gewalt und/oder Ausbeutungssituationen informiert werden. Es muss ihnen mitgeteilt werden, an wen sie sich bei Fragen oder im Notfall wenden können.

Besonders wichtig ist es, alle Bewohner_innen über die Schweigepflicht und die rechtlichen Grenzen für Mitarbeiter_innen aufzuklären. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jede_r Bewohner_in die einrichtungsinternen Ansprechpersonen kontaktieren sowie die interne Beschwerdestelle und externe Beschwerde- und Beratungsstellen aufsuchen und ein persönliches, vertrauliches Gespräch mit entsprechend geschultem Personal wahrnehmen kann. Den Bewohner_innen müssen das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem sowie dessen konkrete Leistungs- und gegebenenfalls auch Sprachangebote, Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten für von Gewalt Betroffene erläutert werden. Auch müssen sie in den spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort über die Möglichkeit, Schutz in einem Frauenhaus oder in anderen Schutzwohnungen finden zu können, informiert werden.⁸ Darüber hinaus sollte auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ aufmerksam gemacht werden.⁹ Diese Informationen sollten durch Hinweise auf externe Beratungs- und Leistungsangebote des Unterstützungssystems im Aufnahmegespräch, durch das Auslegen von Flyern sowie regelmäßige Informationsveranstaltungen (zum Beispiel durch das Jugendamt vor Ort und/oder spezialisierte Fachberatungsstellen) zur Verfügung gestellt werden. Die Berater_innen der spezialisierten Hilfe von Unterstützungseinrichtungen oder sonstigen Beratungsstellen haben freien Zugang zu der Unterkunft. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die es Betroffenen ermöglichen, Beratungen diskret in Anspruch zu nehmen. Es ist notwendig, dass auch potenzielle Täter_innen Beratungsangebote erhalten.

8. Jede Frau in Deutschland hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt. Dieses Recht haben alle Frauen in jeder Phase des Asylverfahrens bzw. auch Frauen ohne festen Aufenthaltstitel. Auch ist es unerheblich, ob die gewaltbetroffene Frau in einer Landesaufnahmestelle oder einer kommunalen Unterkunft wohnt. Es besteht für von Gewalt betroffene geflüchtete Frauen die Möglichkeit einer Kostenübernahme für einen Aufenthalt in einem Frauenhaus nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (während des laufenden Asylverfahrens) bzw. SGB II und SGB XII (nach Beendigung des Asylverfahrens). Darüber hinaus wird die Finanzierung im Einzelfall durch das Frauenhaus bzw. der Schutzunterkunft und den zuständigen Leistungsträgern (in der Regel die Kommune) geklärt. Um einen möglichst schnellen und unkomplizierten Einzug ins Frauenhaus zu ermöglichen, sollten alle Beteiligten (Mitarbeiter_innen in den Unterkünften und Frauenhäusern sowie örtliche Behörden) über die Abläufe und Zuständigkeiten vor Ort informiert sein.

9. Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (08000 – 116 016) bietet eine kostenlose, anonyme telefonische und online-Beratung für alle Nationalitäten, 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr, für 18 Sprachen, in Leichter Sprache und Gebärdensprache an. Nähere Informationen können unter www.hilfetelefon.de abgerufen werden.

Informationen verständlich machen sowie Sprach- und Kommunikationsbarrieren überwinden

Die Informationen über Rechte, Vertraulichkeit, Beratungsangebote und weiterführende Hilfen müssen leicht zugänglich, verständlich, altersgerecht und geschlechtsspezifisch sowie barrierefrei in allen erforderlichen Sprachen sowie in Leichter Sprache und in Piktogrammen kommuniziert werden. An die Bewohner_innen gerichtete geschlechts- und genderspezifische Informationen sind an geschützten Orten sichtbar zu machen.¹⁰

Nicht selten sind Kommunikationsprobleme mitverantwortlich für Konflikte. Eine gute Zusammenarbeit mit Dolmetscher_innendiensten ist unerlässlich. Weibliche sowie männliche Dolmetscher_innen müssen regelmäßig zu festen Zeiten, beispielsweise in Form von offenen Sprechstunden, die Einrichtungen aufsuchen, um Verständigung zu ermöglichen. Es sollte dabei Dolmetscher_innen (beispielsweise Gebärdensprachdolmetscher_innen) und Sprachmittler_innen für alle besonders schutzbedürftigen Personengruppen sowie für Sprachminderheiten geben. Für die Zeiten, in denen die Beschwerdestelle geöffnet hat, sind grundsätzlich qualifizierte, unabhängige, weibliche wie männliche Sprachmittler_innen anwesend, die bei Bedarf einbezogen werden können. Im Falle eines gewalttätigen Übergriffs müssen Dolmetscher_innen, denen der_die Betroffene vertraut, kurzfristig hinzugezogen werden können. Keinesfalls ist das Sicherheitspersonal mit Sprachmittlung zu betrauen, da es sich hier um eine fachfremde Aufgabe handelt.

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

Kurse und andere Veranstaltungsformate für Bewohner_innen zu Themenkomplexen wie beispielsweise Formen von Gewalt und Ausbeutung, Beratung bei Gewaltproblemen und Folgen von Gewalt, Rechtsinformationen, Frauenrechte, Gleichstellung von Frau und Mann, Gesundheit und Zugang zum Gesundheitssystem, spezialisierte, psychosoziale Versorgung, Frauengesundheit, gewaltfreie

Erziehung, präventive Elternarbeit, deutsche Kultur und die Kulturen anderer Bewohner_innengruppen, das deutsche Regel-, Hilfe-, und Sozialsystem, Kinderrechte, die Arbeit und Leistungen des Jugendamtes, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, die Rechte von Menschen mit Behinderungen o. Ä. finden regelmäßig statt und sind für alle Bewohner_innen zugänglich oder es werden entsprechende externe Angebote vermittelt.

Selbstverteidigungskurse und offene Beratungsstunden werden genutzt, um über rechtlichen Schutz und Unterstützungseinrichtungen zu informieren und dazu beizutragen, dass alle Bewohner_innen sich ihrer eigenen Rechte bewusst werden. Angebote dieser Art können dazu beitragen, dass auch potenzielle Täter_innen Mut fassen, über erlebte Gewalt zu sprechen und Hilfe zu suchen. Die Einrichtung muss daher entsprechende Kurse (für Kinder und Erwachsene) mit geschultem Fachpersonal anbieten und sicherstellen, dass Sprach- und Kommunikationsbarrieren einer Teilnahme nicht im Wege stehen oder entsprechende externe Angebote vermitteln. Um Vertrauen aufzubauen, wird in den Kursen für eine geschützte Atmosphäre und genügend Zeit gesorgt. Beispielsweise haben sich Sprachkurse nur für Frauen als sehr wichtig erwiesen, da solche Kurse oft der erste oder einzige Ort sind, an dem Frauen den Mut fassen, sich frei zu äußern. Insbesondere Müttern ist die Teilnahme an Kurs- und Beratungsangeboten oft aufgrund fehlender Kinderbetreuung nicht möglich. Eine Kinderbetreuung sollte daher gestellt werden.

Angebote der frühkindlichen Bildung (Kita, Kindertagespflege) und das Schulsystem sollten Eltern in Informationsgesprächen erläutert und deren Inanspruchnahme durch das Personal der Einrichtung unterstützt werden. Gleiches gilt für spezifische und integrative Angebote für Jugendliche.

10. So sollten Informationen zu Hilfetelefonen, Flyer, Broschüren und Adressen von Frauen-Beratungsstellen zum Beispiel in der Frauentoilette aufgehängt werden und entsprechende Informationen für Kinder in den Kinderbetreuungsräumen oder an anderen für Kinder geschaffenen Orten zugänglich sein.

Externe Kooperation

Kooperationspartner_innen einbinden

Um individuelle und bedarfsgerechte Hilfen einzuleiten und sicherzustellen, müssen Betroffene bei der Suche nach und Kontaktaufnahme zu fachkundigen Ansprechpartner_innen und Stellen unterstützt werden. Die Einrichtung muss – basierend auf einer Analyse der Ressourcen der örtlichen Kommune – über eine Adressdatenbank und Adresslisten geeigneter Kontaktpersonen, Beratungsstellen und Institutionen vor Ort verfügen, die für eine weiterführende Unterstützung zur Verfügung stehen. Dazu zählen z. B. Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, spezialisierte Fachberatungsstellen (wie beispielsweise für Betroffene von Menschenhandel), Geflüchteten(selbst)organisationen, Migrant_innen(selbst)organisationen, (Selbst-)Organisationen von Menschen mit Behinderungen, LSBTI*-Organisationen, Flüchtlingsberatungsstellen, Schutz- und Kriminalpolizei, Einrichtungen der Täter_innenarbeit, Justiz, Rechtsberatung, Behindertenhilfe, Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen (auch HIV/Aids sowie Beratungsstellen bei Suchterkrankten), psychosoziale bzw. psychotherapeutische Beratungsstellen, insoweit erfahrene Fachkräfte (Kinderschutzkräfte), Religions- und Glaubensgemeinschaften/-gemeinden (z. B. Moscheegemeinden), Sprach- und Kulturmittler_innen etc. Bei Bedarf begleiten entsprechend qualifizierte Mitarbeiter_innen Betroffene zu Terminen und beraten sie bei der Wahl der Unterstützungsangebote.

Die Adressdatenbank wird konsequent gepflegt und die Einrichtung gestaltet aktiv die Zusammenarbeit mit den örtlichen Kooperationspartner_innen. Dies dient sowohl der wechselseitigen Information als auch der Vorbereitung „kurzer Wege“ und persönlicher Kontakte, um im Konflikt-, Verdachts- oder Gewaltfall passgenaue Unterstützung zu erhalten oder Hilfsangebote schnell an Betroffene vermitteln zu können. Als Teil der Vernetzungsarbeit müssen ein standardisiertes Verfahren und Ansprechpartner_innen des für den Kinderschutz vor Ort zuständigen Jugendamtes festgelegt werden. Zudem sollte es aktive, regelmäßige Vernetzungstreffen mit Hilfsstrukturen vor Ort geben.¹¹

Kooperation mit Schule und Kita

Wesentlich ist auch die Kooperation mit Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sowie Schulen (unter anderem Erzieher_innen, Lehrer_innen, Sozialarbeiter_innen), um eine rasche Einschulung und gute Integration in die frühkindliche Betreuung bzw. den Schulalltag zu ermöglichen. In diesem Rahmen kann gegebenenfalls festgestellt werden, ob es besondere Hilfe- oder Unterstützungsbedarfe gibt, die von Seiten der Sozialarbeiter_innen in der Unterkunft beantragt werden könnten. Zudem sind Kita-Erzieher_innen, Lehrer_innen und Sozialarbeiter_innen wichtige Ansprechpartner_innen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Proaktive Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit

Die frühzeitige Einbindung der Bevölkerung in den Prozess der Unterbringung und späteren Integration ist eine wichtige Voraussetzung dafür, etwaige Ängste und Unsicherheiten auf beiden Seiten offen aufzugreifen und so Spannungen zu vermeiden. Insofern ist eine proaktive Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit seitens der Einrichtungsleitung wesentlich.

11. So könnte es eine örtliche Anti-Gewalt-Arbeitsgruppe geben, die zum Beispiel aus den folgenden Akteuren besteht: Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Frauenhäuser, Täter_innenarbeit, verantwortliche Person für häusliche Gewalt bei der Polizei, zuständige Person für Umverteilung bei der Ausländerbehörde etc.

Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement

Prävention

Wie bereits in Mindeststandard 1 (Einrichtungsinternes Schutzkonzept) erwähnt, gilt es, basierend auf einer partizipativen Risikoanalyse, unter anderem durch präventive Maßnahmen den Schutz von allen Bewohner_innen innerhalb der Einrichtung in allen Bereichen zu gewährleisten. Zu diesen präventiven Maßnahmen zählen u. a. die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeiter_innen, beispielsweise zur Achtung von Vielfalt sowie zur psychosozialen Unterstützung von Bewohner_innen (Mindeststandard 2), der Zugang von allen Bewohner_innen zu festen Ansprechpersonen für Betroffene von Gewalt, und zu internen/externen Beschwerdestellen und deren Teilnahme an relevanten, niedrigschwelligen Kurs- und Beratungsangeboten. Darüber hinaus besteht eine wesentliche präventive Maßnahme darin, Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre innerhalb der Unterkunft zu garantieren, aber auch interne Angebote wie beispielsweise Elternarbeit oder kinderfreundliche Orte und Angebote bereitzustellen (diese werden in Mindeststandard 5 erläutert).

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Grundsätzlich gilt es, potenziell von Gewalt Betroffene angemessen zu schützen und ihnen die bestmögliche Hilfe zu gewähren. Dies sollte basierend auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung geschehen, da dieser eine zentrale Voraussetzung für Gewaltfreiheit und somit auch Gewaltprävention darstellt.

Jeder Verdacht auf Gewalt und jeder Gewaltvorfall ist ernst zu nehmen und zu verfolgen. Dazu sind jeweils besondere einrichtungsspezifische Verfahrenweisen für den Umgang mit und die Analyse von Verdacht und Hinweisen auf Gewalt durch Mitarbeiter_innen (intern und extern) durch Bewohner_innen und durch Dritte von außerhalb zu entwickeln.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen

Hat in der Einrichtung eine Gewalttat stattgefunden, müssen betroffene Personen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Dabei sind die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die psychosoziale Stabilisierung sowie der Schutz und die Wahrung ihrer Rechte zu gewährleisten, beispielsweise durch die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter_in. Hierbei müssen Lösungen in Absprache mit Betroffenen gefunden, die Sicherheit wirksam hergestellt und die Interessen und Wünsche der von Gewalt betroffenen Personen, z. B. hinsichtlich ihres Verbleibens in der Einrichtung, berücksichtigt werden (siehe auch ‚Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen‘).

Die Leitung der Einrichtung und alle Mitarbeiter_innen müssen die standardisierten Verfahren, einzuleitenden Schritte und konkreten Ansprechpartner_innen kennen. Bewohner_innen müssen über die schriftlich fixierten internen Ablauf- und Notfallpläne informiert werden. Diese sollten mit Piktogrammen verfügbar sein und auch mündlich vermittelt werden.

Neben den einrichtungsspezifischen Verfahren und Abläufen sollte mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendamt und Unterkunft gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII entwickelt werden. Dies kann im Rahmen der Einbindung von Kooperationspartner_innen (Mindeststandard 3) geschehen und muss unter anderem die verbindliche und schnelle Erreichbarkeit bei notwendiger Krisenintervention (feste Ansprechpersonen, Telefonnummern etc.) sowie die Organisation eines rasch verfügbaren Hilfenetzes (pädagogische und psychosoziale Krisenberatung, medizinische und kinder-/jugendpsychiatrische Versorgung etc.) berücksichtigen.

Die regelmäßige Teilnahme einer benannten Kinderschutzfachkraft an bezirklichen bzw. regionalen Netzwerktreffen zum Kinderschutz ist durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen. Auch im Bereich des Frauenschutzes sollten Kooperationen mit Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, spezialisierten Fachberatungsstellen, der Polizei und der Verwaltung initiiert werden, um in Fällen von Gewalt und/oder Ausbeutung schnelle und möglichst unbürokratische Hilfe leisten zu können.

Es muss beachtet werden, dass alle Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls sind und in Absprache mit allen volljährigen Betroffenen geschehen, d.h., dass sie mit eingebunden und gegebenenfalls auch über verschiedene Möglichkeiten informiert werden. Bei Minderjährigen müssen die Maßnahmen unter Beachtung der Kinderrechte, insbesondere unter Beteiligung der Kinder (Recht auf Mitsprache und Beteiligung) und Einbeziehung der Eltern stattfinden.

Folgende im Einzelnen auszuformulierende Eckpunkte sind als zentrale Bestandteile eines individuellen Ablauf- und Notfallplans einzuhalten und bekannt zu machen. Hierbei sind die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personengruppen zu berücksichtigen:

- Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Mitarbeiter_innen vornehmen
- Unmittelbarer Schutz vor weiterer Gewalt und Hilfestellung für die betroffene Person, etwa durch räumliche Trennung von dem_der Täter_in
- Hinzuziehen von unabhängigen Dolmetscher_innen
- Medizinische Versorgung (hierbei besteht auch die Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen)
- Informieren einer besonders geschulten Ansprechperson aus der Einrichtung und, im Falle von Minderjährigen, der Erziehungsberechtigten
- Beratung der von Gewalt betroffenen Person in einer ungestörten, vertraulichen Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden/gewaltausübenden Person(en) oder, im Falle von Eltern, ohne Anwesenheit von Kindern); die_der Berater_in sollte je nach Wunsch der betroffenen Person weiblich oder männlich sein, des Weiteren sollte die betroffene Person je nach Wunsch Zugang zu einer_ einem Dolmetscher_in haben
- Information und Aufklärung über die Möglichkeiten und die Folgen der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung)

- Gewalt an Kindern: Verfahren gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII: Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung der Eltern und des Kindes, falls dadurch der Schutz nicht gefährdet ist. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (oder Kinderschutzfachkraft) nach §§ 8a Abs. 4 oder 8b Abs. 1 SGB VIII oder § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen. Nur wenn die Gefährdung nicht abgestellt werden kann Informierung des Jugendamtes, wobei der Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung der Einrichtung und des Jugendamtes bleibt.
- Schwere Gewalt an Erwachsenen: Droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für die Person und/oder ihre Kinder oder stehen besonders schwere Straftaten bevor, muss die Einrichtung auch ohne Zustimmung der betroffenen Person die Polizei rufen. Darüber ist die betroffene Person zu informieren.
- Konsultation von Ärzt_innen, Rechtsanwält_innen, Fachberater_innen, Psycholog_innen/psychosozialen Berater_innen etc.
- Hinweise auf regionale Besonderheiten im Gewaltschutz, falls gegeben, wie z. B. Hinweise auf eine freiwillige vertrauliche Spurensicherung im örtlichen Krankenhaus ohne Anzeige bei der Polizei etc.
- Interne systematische Dokumentation der einzelnen Gewaltvorfälle, unabhängig von einer polizeilichen Strafanzeige. Dies umfasst die schriftliche Fixierung der Gewaltsituation und der Aussagen aller Beteiligten. Darüber hinaus die Dokumentation der Folgemaßnahmen und ihrer Wirkung sowie eine regelmäßige Auswertung und Reflektion aller Gewaltvorfälle innerhalb der Einrichtung im Rahmen des Monitorings und der Evaluierung des Schutzkonzepts (siehe Mindeststandard 6).
- Psychosoziale Beratungsangebote für Betroffene: Wenn beispielsweise die gewaltbetroffene Person in der Einrichtung verbleibt, bietet das Fachpersonal Gesprächsmöglichkeiten, Beratungsangebote und, wenn verfügbar, psychologische Betreuung an.
- Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aber auch bei anderen Personen, die innerhalb der Flüchtlingsunterkunft Zeug_innen von Gewalt wurden, ist eine ausreichende und angemessene Unterstützung durch traumapädagogisch, -therapeutisch qualifizierte Fachkräfte bereitzustellen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

- Potenziellen Täter_innen sind Hilfs-/ Beratungsangebote zu eröffnen, um weitere Gewalttaten zu vermeiden.

Listen sämtlicher relevanter Ansprechpersonen, Institutionen und Unterstützungsangebote liegen in systematischer, leicht einsehbarer und regelmäßig aktualisierter Form vor.

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen

Fachkräfte der Unterkunft, die unter die Personengruppen nach § 4 KKG fallen („§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“), haben gemäß Abs. 2 gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Des Weiteren haben alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII. Sie sollten demzufolge bei Kindern und Jugendlichen eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen.

Bei allen anderen Fällen muss die Leitung der Einrichtung in Absprache mit den Betroffenen selbst und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Einschätzung vornehmen, ob weiterhin Gefahr für die betroffene(n) Person(en) besteht, ob weitere Bewohner_innen gefährdet und welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind.

Handelt es sich bei dem_der Gewaltausübenden um eine_n Bewohner_in, muss diese_r grundsätzlich und im Rahmen des geltenden Rechts die Einrichtung verlassen oder ist mindestens in einem anderen Trakt unterzubringen. Im Falle eines Verweises aus der Unterkunft muss die Einrichtungsleitung die Möglichkeiten einer Anschlussunterbringung klären und für die notwendige Informationsweitergabe (nach Datenschutzrichtlinien) sorgen.¹² Sollte die gewaltbetroffene Person es vorziehen, selbst die Unterkunft zu verlassen, dann muss diese Person in eine andere geschützte Unterkunft gebracht werden (beispielsweise ein Frauenhaus bei Frauen).

Die Aussagen der Betroffenen können eine wichtige Informationsbasis über Art, Schwere und Ausmaß der Gewalt sowie aktuelle Gefahren liefern. Zur Beurteilung der Gefährdung und Identifizierung von Risikofaktoren kann es hilfreich sein, eine Checkliste mit relevanten Risikofaktoren zugrunde zu legen. In Fällen von Gewalt in nahen sozialen Beziehungen müssen dem_der betroffenen (Ehe-) Partner_in Möglichkeiten zum Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz), aber auch durch polizeiliche Maßnahmen in zugehender Beratung erläutert werden. Ist ein Verbleib der gewaltbetroffenen Personen in der Einrichtung aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar, müssen diese nach Absprache mit den gewaltbetroffenen Personen in ein Frauenhaus oder eine andere geschützte Unterkunft gebracht werden.¹³ Um weitere Gewalt zu verhindern, ist der_die Gewaltausübende über Hilfsangebote zur Beratung bei Gewaltproblemen zu informieren.

Handelt es sich bei dem_der Gewaltausübenden mutmaßlich um eine_n Mitarbeiter_in, dann sind je nach Verdachtslage unterschiedliche arbeitsrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Kommen arbeitsrechtliche Schritte in Betracht, sollte juristischer Rat durch eine Anwältin oder einen Anwalt eingeholt werden. Kommt der_die Täter_in von außerhalb, muss dafür Sorge getragen werden, dass er_sie die Einrichtung nicht mehr betreten darf. Es sollte in allen Fällen ein Näherungsverbot beantragt, ein Hausverbot ausgesprochen und dies erforderlichenfalls polizeilich durchgesetzt werden.

Hinzuziehung der Polizei

Wenn sich das Risiko neuerlicher oder schwerer Gewalt nicht einschätzen lässt und weiterhin akute und unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person drohen, ist die Polizei einzubeziehen, um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu erhöhen und die Gefahren weiterer Gewalttaten zu verringern bzw. zu verhindern. Die Polizei kann eine fundierte, systematische Risikoeinschätzung vornehmen und weitere Sicherheitsmaßnahmen veranlassen.

12. Hierbei müssen gegebenenfalls die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Residenzpflicht oder die Wohnsitzauflage zu ändern. Die Heimleitung muss bei einem Hausverbot sicherstellen, dass der_die Täter_in nicht obdachlos wird. Die Leitung muss Alternativen für eine kurzfristige Unterkunft aufzeigen und darauf hinweisen, sich sofort an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.

13. Gegebenenfalls müssen die für eine Änderung der Wohnsitzauflage notwendigen Schritte unternommen werden. Zudem muss die Frage der Kostenübernahme für den Frauenhausaufenthalt geklärt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei wegen des Legalitätsprinzips von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren unabhängig vom Willen der Betroffenen einleiten wird, sobald sie Kenntnis von Straftaten erlangt. Daher sollten im Rahmen des Schutzkonzepts vorab durch Beratungen mit der Polizei gemeinsame Handlungsabläufe erarbeitet werden. Im Falle von Gewalt an Kindern ist vorrangig das Jugendamt einzubeziehen.

Rechte der Opfer geltend machen

Für Betroffene von Gewalt ist die Durchsetzung ihrer Rechte oft sehr belastend. Nach einer Gewalttat ist es daher besonders wichtig, die Betroffenen an entsprechend geschulte Fachberater_innen und spezialisierte Fachberatungsstellen zu vermitteln (oder diese hinzuzuziehen). Das Fachpersonal kann vor allen Dingen besonders schutzbedürftige Personengruppen zu rechtlichem Schutz, Opferrechten, aufenthalts- und alimentierungsrechtlichen Fragestellungen, gegebenenfalls zu Strafverfahren, zu Entschädigungsansprüchen, insbesondere Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie

polizeilichen Wegweisungsverfahren und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beraten und begleiten. Ehepartner_innen werden umfassend darüber informiert, welche Konsequenzen eine etwaige Trennung von der_dem Partner_in hat und welche Möglichkeiten bestehen, einen eigenen Asylantrag oder ggf. weitere aufenthaltsrechtliche Titel zu beantragen, sollte der Asylstatus vom Bestand der Ehe abhängig sein. Auch werden insbesondere Frauen proaktiv bei ihrer Ankunft in der Unterkunft über die Möglichkeit des geschlechtsspezifischen Asyls nach §3a Abs. 2 Nr. 6 des Asylgesetzes (AsylG) informiert, sollten sie geschlechtsspezifische Gewalt im Herkunftsland oder auf der Flucht erfahren haben oder ihnen geschlechtsspezifische Gewalt drohen wie Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und Kinderehen, Ehrenmord sowie Mädchen- und Frauenhandel. Unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens sollen den potenziellen Täter_innen Beratungs- und Hilfsangebote zur Bewältigung von Gewaltproblemen nahegelegt werden, um weiteren möglichen Taten entgegenzuwirken.

Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Menschenwürdige Rahmenbedingungen spielen eine wichtige Rolle beim Schutz von geflüchteten Menschen, die in Flüchtlingsunterkünften leben, da durch die Lebenssituation und Unterbringung Gewaltsituationen befördert werden können.

Bauliche Schutzmaßnahmen

Mindeststandards für bauliche Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften sind für die Sicherheit von allen Bewohner_innen, vor allem von besonders schutzbedürftigen Personengruppen, unverzichtbar. Sie müssen durch vertragliche Vorgaben und Kontrollen garantiert werden. Diese Mindeststandards reichen von der Gestaltung des Wohnumfeldes (z. B. Beleuchtung, Wegeführung, Umfriedung) über Gebäudeeingangstüren, abschließbare und sichere Wohneinheiten (zum Beispiel Türen, Fenster), Hausalarm mit Notknöpfen und beleuchteten Fluren bis hin zum Bau geschlechtergetrennter, abschließbarer, gut beleuchteter (auch in der Wegeführung dorthin) Toiletten und Duschen, die sich innerhalb der Unterkunft befinden sollten.

Durchsetzung von Hygienestandards

Existierende Hygienestandards müssen als Teil des einrichtungsinternen Schutzkonzepts effektiv durchgesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, muss die Leitung unter anderem einen Hygieneplan erstellen und diesen überwachen und umsetzen.

Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren

Beengte räumliche Verhältnisse können gewalttätige Übergriffe befördern oder begünstigen. Ein Ziel muss es daher sein, den Menschen eine möglichst eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und ihnen ein ausreichendes Maß an Privatsphäre zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

müssen abgeschlossene, abschließbare und barrierefreie Wohneinheiten existieren. Bei der Belegung sind familiäre Bedürfnisse genauso zu berücksichtigen wie andere relevante Faktoren (z. B. Geschlecht, herkunftsbedingte, kulturelle oder religiöse Hintergründe, Gesundheitszustand und Behinderungen). Sollten sanitäre Anlagen gemeinschaftlich genutzt werden müssen, sind diese streng nach Geschlechtern zu trennen. Sie müssen abschließbar, gut beleuchtet und barrierefrei sein. Es müssen Duschvorhänge angebracht oder andere Maßnahmen für einen Sichtschutz ergriffen werden, um die Intimsphäre wahren zu können. Auch sollten geschlechtersensible und zielgruppenbezogene grundlegende Hilfsgüter, sogenannte „non-food items“, verfügbar gemacht werden, wie beispielsweise Damen-Hygienekits, Trillerpfeifen und Taschenlampen.

Grundsätzlich müssen alle Frauen, die dies wünschen, in separaten Frauenbereichen einer Einrichtung untergebracht werden. Diese sind von weiblichem Sicherheitspersonal zu überwachen. Es müssen von Männern getrennte, abgeschlossene und abschließbare Räumlichkeiten für allein reisende Frauen und ihre Kinder sowie auf Wunsch für andere besonders schutzbedürftige Personengruppen existieren. Personen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen geworden sind, sollen den notwendigen Schutzraum erhalten. Um zu gewährleisten, dass es nicht zu einer erneuten Konfrontation mit der erlebten Gewalt kommt, muss bei der Aufteilung der Wohnungen oder Wohneinheiten vor allem auf eine räumliche Trennung zu potenziellen Gefährder_innen geachtet werden. Kann dies aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung nicht ermöglicht werden, müssen betroffene Personen mit besonderen Bedürfnissen in diesem Sinne in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften

untergebracht werden. Familiäre Bindungen werden bei der Unterbringung aller Bewohner_innen berücksichtigt.

Kinderfreundliche Orte und Angebote müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

Kinderfreundliche Orte und Angebote richten sich an alle Kinder in der Flüchtlingsunterkunft (alle Altersgruppen – in der Regel bis 18 Jahre alt). Sie bieten ihnen einen sicheren und geschützten Rückzugsort, in dem sie Stabilität und Halt erfahren, sowie ein anregendes und förderndes Umfeld, in dem sie spielen und lernen können. Kinderfreundliche Orte und Angebote sollen das psychosoziale Wohlbefinden stärken und dabei helfen, das Erlebte besser zu verarbeiten und die innere Widerstandsfähigkeit zu fördern. Kinderfreundliche Orte werden basierend auf einer partizipativen Bedarfsanalyse entwickelt. Diese richtet sich an die Unterkunftsleitung und leitenden Mitarbeiter_innen der Unterkunft sowie an die Bewohner_innen (insbesondere die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern). Die Wohngemeinschaft ist auch in die Umsetzung der Angebote eng eingebunden. Alle Angebote sind barrierefrei zugänglich und alters-, kultur- und geschlechtersensibel zu gestalten.

Das Konzept der kinderfreundlichen Orte impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von strukturierten Spiel- und Lernangeboten, Erholung, Bildung und psychosozialer Unterstützung für Kinder. Das Verhältnis von Betreuungspersonal und Kindern sollte sich an dem gesetzlich festgelegten KiTa-Betreuungsschlüssel orientieren. Das eingesetzte Personal (einschließlich Ehrenamtlicher) sollte über entsprechende (sozial-)pädagogische Qualifikationen und Kenntnisse in den Bereichen Kinderschutz, psychologische Ersthilfe sowie kindliche Entwicklung verfügen. Der Einsatz von Ehrenamtlichen sollte immer nur in Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen erfolgen.

Die Hauptverantwortung für die kinderfreundlichen Orte und Angebote liegt bei qualifizierten Fachkräften/Mitarbeiter_innen der Unterkunft. Es muss innerhalb der Einrichtung mindestens eine_n Hauptverantwortliche_n für die kinderfreundlichen Orte

geben. Unter anderem betreut diese_r Mitarbeiter_in die in dem Bereich tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Eltern und ehrenamtlich Tätigen. Diese Person sorgt außerdem für die Instandhaltung der Einrichtung und die Bereitstellung notwendiger Materialien. Um sicherzustellen, dass die kinderfreundlichen Orte und Angebote wie geplant und bedarfsgerecht umgesetzt werden und zur Reduzierung von Gefährdungsrisiken beitragen, müssen der Umsetzungsprozess und schutzrelevante Daten regelmäßig erfasst werden. Hierzu zählen beispielsweise Daten zur Registrierung, Anwesenheit, durchgeführte Aktivitäten, Beschwerden und Vorfälle, Verweisungen und Entwicklung der Kinder. Diese Daten müssen in das Qualitätssicherungs- und Monitoringsystem der Einrichtung eingespielt, ausgewertet und in regelmäßigen Treffen (z. B. Dienstbesprechungen, Mitarbeiter_innenbesprechungen, Supervisionssitzungen, Treffen von Beteiligungsstrukturen) diskutiert und anschließend konkrete Handlungsbedarfe daraus abgeleitet werden.

Kinderfreundliche Orte ersetzen nicht die Regelangebote für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern bieten wichtige Brückenangebote und Übergangslösungen, solange Kinder, Jugendliche und ihre Eltern relevante Regelangebote (insbesondere KiTas und Schulen) aufgrund administrativer/rechtlicher Sachverhalte (noch) nicht in Anspruch nehmen können.

Ausrichtung für Kinder

Im Allgemeinen werden Angebote für vier Altersgruppen eingerichtet und dementsprechend zu unterschiedlichen Nutzungszeiten bereitgestellt: Säuglinge/Kleinkinder, Kinder im Vorschulalter (unter sechs Jahre), Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren und Jugendliche (13 bis 18 Jahre).¹⁴ Bei gewissen Aktivitäten kann die Durchmischung der Altersgruppen dann hilfreich sein, wenn ältere Kinder die Betreuung und Förderung der Jüngeren unterstützen („Buddysystem“). Externe Angebote von Gemeinde, Kommune und Zivilgesellschaft sollten genutzt werden, um einrichtungsinterne Angebote zu ergänzen. Sie fördern des Weiteren die Integration in die neue Umgebung und Gesellschaft. Besonders Unterkünfte, die aufgrund baulicher Einschränkungen keine Möglichkeit haben, einen kinderfreundlichen Raum einzurichten, müssen Kinder und ihre Eltern in der Inanspruchnahme externer Angebote (auch Spielplätze,

14. Beispielhafte Angebote für die verschiedenen Altersgruppen sind Eltern-Baby-Gruppen, Spiel- und Lerngruppen, Sport, erholende/stabilisierende Aktivitäten, strukturierte psychosoziale Aktivitäten, kulturelle und künstlerische Aktivitäten, Aktivitäten/Kurse zum Spracherwerb, zum Erwerb von (Alltags-) Kompetenzen, Konfliktbewältigung und Friedenserziehung, Vorbereitung zur Einschulung, Hausaufgabenhilfe usw.

mobile Spiel- und Lernmöglichkeiten, Freiluftaktivitäten etc.) unterstützen.

Kinderfreundliche Orte bieten u. a. die Möglichkeit, besonders schutzbedürftige Kinder durch Verdachtssymptome – geistige, emotionale oder körperliche Charakteristika, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen, die beispielsweise auf ein Trauma, eine Krankheit oder auf Behinderungen hinweisen – frühzeitig zu erkennen. Es wird an Personen oder Stellen vermittelt, die angemessene und/oder spezialisierte Unterstützung und Hilfeleistungen bereitstellen können.

Ausrichtung für Eltern

Kinderfreundliche Orte bieten eine wichtige Einstiegsmöglichkeit zur Zusammenarbeit mit Eltern, zum Informationsaustausch und zur Integrationsförderung. Zum einen soll die aktive Teilnahme der Eltern an kinderfreundlichen Orten die Bindung zwischen Eltern und Kind festigen und Eltern in ihrer Elternrolle bestärken, zum anderen soll die Kinderbetreuung die Eltern unterstützen und entlasten. Elternberatung muss im Rahmen von kinderfreundlichen Angeboten den positiven, gewaltfreien Umgang der Eltern mit ihren Kindern fördern. Des Weiteren sollten Elterngruppen und Elterntreffen der Sensibilisierung und dem Informationsaustausch dienen: Sie sollen dazu genutzt werden, Eltern über ihre Rechte und die ihrer Kinder zu informieren, interne und externe Angebote vorzustellen sowie Leistungen und Regelstrukturen bekannt zu machen und über wichtige Ämter und Behörden, unterstützende Institutionen und Organisationen zu informieren. (Interne) Hürden, die Eltern ggf. davon abhalten, Regelangebote für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen, können dadurch abgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit Eltern soll außerdem dazu beitragen, diese in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und psychosozial zu unterstützen. Beides kann sich positiv auf das Kindeswohl auswirken. Die kinderfreundlichen Angebote sollten so gestaltet sein, dass sich sowohl Väter als auch Mütter davon angesprochen fühlen.

Geschützte Gemeinschaftsräume, Mutter-Kind-Räume und allgemein zugängliche Ruheräume müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

Gemeinschaftsräume speziell für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern sind altersgerecht und geschlechtersensibel konzipiert sowie barrierefrei zugänglich. Als Rückzugsorte stehen sie Jugendlichen, Frauen und Müttern mit Kindern zu unterschiedlichen Nutzungszeiten offen. Zu bestimmten Zeiten sollten die Gemeinschaftsräume ausschließlich Frauen und Mädchen zur Verfügung stehen.

Das Konzept der altersgerechten und geschlechtersensiblen Gemeinschaftsräume impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern. Ergänzend dazu sollten in den Gemeinschaftsräumen Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten mit Piktogrammen sowie Übersetzungen in die relevanten Sprachen für die jeweilige Zielgruppe angeboten werden. Die Räume sollten zu festen Zeiten ausschließlich für bestimmte Gruppen, z. B. in Form eines Frauen-, Männer- oder Jugendlichen-Cafés, nutzbar sein.

Ein besonderer Schutzraum, in dem sich Mutter und Kind kurz nach der Geburt aufhalten können, ist ebenfalls barrierefrei zu konzipieren und einzurichten. Wenn es die baulichen/räumlichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte es zusätzlich für alle Bewohner_innen einen allgemein zugänglichen Ruheraum geben, der gegebenenfalls zu unterschiedlichen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser kann beispielsweise zur Erledigung von Hausaufgaben oder zur Vorbereitung auf die Deutschkurse genutzt werden. Zudem ist es wünschenswert, einen Unterrichtsraum zu haben, in dem Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe stattfinden können.

Für die Bewohner_innen (Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer) werden unterschiedliche geschlechtersensible und altersangemessene Freizeitgestaltungen und Aktivitäten angeboten (z. B. Bewegungsangebote, soziale Angebote, geschlechterhomogene Aktivitäten für Mädchen und Frauen etc.). Insbesondere bei nicht geschlechterhomogenen Aktivitäten ist auf eine Beteiligung von Mädchen und Frauen zu achten sowie den Gründen für deren Fortbleiben nachzugehen.

Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzepts

Verantwortung

Die Verantwortung für und die Pflicht zum Beistand und zum Schutz der geflüchteten Menschen in den Flüchtlingsunterkünften liegt bei allen, die für ihre Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Sicherheit und Verteilung zuständig sind. Sie alle sind in der Pflicht, kontinuierlich zu prüfen, inwiefern der Schutz, Beistand und die Sicherheit der geflüchteten Menschen in den Unterkünften gewährleistet ist und entsprechende Qualitätsstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahren eingehalten werden und greifen oder ggf. aktualisiert und optimiert werden müssen.

Umfang und Zuständigkeiten

Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssen ein standardisiertes Monitoring (Erfassung schutzrelevanter Erkenntnisse und Daten), verbunden mit einer regelmäßigen Evaluierung der Umsetzung der Schutzkonzepte (Bewertung der Erkenntnisse und Daten) in allen Flüchtlingsunterkünften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sicherstellen und verbindlich machen. Werden beim Monitoring und der Evaluierung Mängel bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen in den Flüchtlingsunterkünften festgestellt und die vereinbarten Qualitätsziele nicht erfüllt, sollten die Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit den Betreibern bzw. Dienstleistern der Unterkünfte entsprechende Interventions- und Unterstützungsmaßnahmen veranlassen, um die Mängel zu beseitigen und die Zielerfüllung zu gewährleisten. Nur so können die vereinbarten Qualitätsstandards erfolgreich umgesetzt, ihre Nachhaltigkeit gesichert und eine vergleichbare Datenbasis für alle Unterkünfte geschaffen werden. Diese Datenbasis dient als Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards und Schutzkonzepte und kann kontinuierlich zur Erzielung vergleichbarer Qualitätsstandards in allen Einrichtungen beitragen.

Das Monitoring und die Evaluierung (M&E) der Umsetzung der Schutzkonzepte dienen als Bausteine zur Stärkung bestehender Qualitätsmanagementkonzepte und -systeme der Aufsichtsbehörden sowie der Betreiber bzw. Dienstleister der Unterkünfte. Sie dürfen keine für sich allein stehende Lösung sein. Bei der Festlegung verbindlicher Verfahren und Instrumente für das M&E sind die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Unterkünften und die verschiedenen Unterkunftsarten zu berücksichtigen.

Stufenweise Entwicklung

Die Entwicklung und Verwirklichung des M&E der Schutzkonzepte sollte stufenweise erfolgen. Ausreichende Ressourcen (Personal, Finanzen, Technik) für die Entwicklung und Umsetzung des M&E in den Einrichtungen sollten von den dafür zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind auch die Kosten für M&E-Schulungen von Mitarbeiter_innen und ähnliche Aufbaumaßnahmen zu beachten.

Bei Bedarf sollten die Unterkünfte bei der Entwicklung und Umsetzung des M&E für die Schutzkonzepte fachlich von ihren Betreibern, Fachberatungsstellen, der Aufsichtsbehörde oder anderen Stellen unterstützt werden.

Partizipatives Monitoring

Die Einbindung der Mitarbeiter_innen, Dienstleister_innen, Ehrenamtlichen und der Bewohner_innen (inklusive Kinder und Jugendliche) sowie externer Kooperationspartner_innen (z. B. das Jugendamt, spezialisierte Fachberatungsstellen, psychosoziale Zentren, Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Migrant_innenselbstorganisationen und LSBTI*- sowie andere Organisationen) in die Entwicklung und die Umsetzung des M&E der Schutzkonzepte sollte von den Aufsichtsbehörden und den Einrichtungen unbedingt sichergestellt werden (siehe Mindeststandard 1).

Datenerhebung, -auswertung, -verwendung und -schutz

Im Rahmen des M&E der Schutzkonzepte werden die Flüchtlingsunterkünfte dazu verpflichtet, regelmäßig

- a. mit der Aufsichtsbehörde vereinbarte quantitative (z. B. wie viele Beschwerden pro Monat) und qualitative (z. B. Inhalt der Beschwerden) Daten und Informationen zu erheben, die Auskunft darüber geben, inwieweit die vereinbarten Qualitätsstandards, spezifischen Vorgaben und Schutzmaßnahmen eingehalten und umgesetzt werden, welche Maßnahmen sich bewährt haben, welche nicht passend sind, wo noch Bedarfe bestehen und wie sich die Veränderungen auf den Schutz und die Sicherheit der Menschen in der Unterkunft auswirken;
- b. diese Daten und Informationen auszuwerten und sie benutzer_innenfreundlich darzustellen (z. B. in Form von regelmäßigen Monitoringberichten);
- c. die Ergebnisse den an bzw. von der Umsetzung des Schutzkonzepts beteiligten bzw. betroffenen Personengruppen¹⁵ allgemein verständlich zu kommunizieren und diese gemeinsam zu diskutieren, zu bewerten und anschließend konkrete Handlungsbedarfe daraus abzuleiten. Ein solcher regelmäßiger Austausch kann bspw. in bestehenden Arbeitsgruppen, Teamtreffen, Supervisionssitzungen, Planungstreffen sowie Treffen von Beteiligungsstrukturen (z. B. Bewohner_innenräten) und mit externen Partner_innen stattfinden. Ergebnisprotokolle helfen, die Ergebnisse des Austauschs zu fixieren und über die weitere Planung zu informieren.

Durch die regelmäßige Erfassung, Darstellung und Kommunikation der Daten und Informationen müssen der Prozess der Umsetzung der Schutzkonzepte und die Ergebnisse der Schutzmaßnahmen für alle beteiligten und betroffenen Personengruppen transparent gemacht werden.

Für die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung in den Einrichtungen muss der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet sein. Dies sollte im Betreiber- bzw. Dienstleistungsvertrag oder durch Nebenbestimmungen oder Ähnliches sichergestellt werden. Datenschutzbeauftragte und andere Fachleute können bei Bedarf die Einrichtungen zum Datenschutz und Umgang mit Daten beraten und unterstützen. Bei der Datenerhebung mit Kindern, aber

auch anderen besonders schutzbedürftigen Personengruppen, müssen weitere rechtliche sowie ethische Prinzipien und Richtlinien, die speziell hierfür entwickelt wurden, zur Anwendung kommen.¹⁶

Systematische Dokumentation

Für die Datenerhebung im Rahmen des Monitorings in den Unterkünften bedarf es einer nachvollziehbaren, systematischen und standardisierten Dokumentation aller schutzrelevanten Vorkommnisse, Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards und anderer relevanter Beobachtungen. Kernelemente einer solchen Dokumentation sind:

- die Dokumentation der Planung, Entwicklung und Umsetzung der vereinbarten Schutzmaßnahmen (Prozesse, laufende Ergebnisse, Kosten)
- die anonyme Dokumentation schutzrelevanter Beschwerden inklusive der Ergebnisse und Wirkungen – dabei ist es notwendig, das interne Beschwerdemanagement mit externen Beschwerdestellen (z. B. einer unabhängigen Ombudsstelle) zu verbinden, da Beschwerden ein zentrales Qualitätsmerkmal sind (siehe Mindeststandard 3)
- die anonyme Dokumentation von Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen (Suizid (-versuche) inbegriffen) inklusive der Ergebnisse und Wirkungen sowie andere schutzrelevante Informationen und Daten. Hierzu zählen insbesondere die Risikofaktoren und die Bedarfe, die im Rahmen der partizipativen Risikoanalyse (siehe Mindeststandard 1) und der Bedarfsanalyse (siehe Mindeststandard 5) erfasst werden.

Regelmäßige Evaluierung

Die Ergebnisse des Monitorings stellen eine wichtige Datengrundlage für eine regelmäßige Evaluierung der Schutzkonzepte dar. Im Rahmen der Evaluierung wird nicht nur bewertet, inwiefern bisher festgelegte Ziele und Maßnahmen eines Schutzkonzepts bereits wirken oder ggf. optimiert und geändert werden müssen, sondern es sollten auch weitere Qualitätsmerkmale überprüft werden, wie zum Beispiel die Zufriedenheit und das Sicherheitsgefühl aller in der Unterkunft wohnenden und arbeitenden Personen. Am Ende einer Evaluierung muss ein übersichtlicher und allgemein verständlicher Evaluierungsbericht erstellt werden, der als Grundlage für die weitere Planung und Entwicklung der Schutzkonzepte genutzt wird.

15. Zu diesen Personengruppen zählen Mitarbeiter_innen, Dienstleister_innen, Ehrenamtliche, die Bewohner_innen und externe Kooperationspartner_innen.
16. Zum Beispiel die UN-Behindertenrechtskonvention oder das ABC der Kinderrechte des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Formen von Gewalt¹⁷

Physische Gewalt – jede bewusste Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person, die zu Schaden, Verletzung, Behinderungen oder zum Tod führen kann oder führt. Schubsen, schlagen, boxen, ohrfeigen, schütteln, stoßen, werfen, mit der Faust schlagen, kratzen, an den Haaren ziehen, treten, grabtschen, beißen, verbrennen, würgen, vergiften oder die Verwendung eines Gegenstandes als Waffe sind alles Formen physischer Gewalt.¹⁸

Sexualisierte Gewalt – alle sexuellen Handlungen an oder vor einer Person (jeden Geschlechts und jeden Alters), die ohne Einverständnis oder ohne die Möglichkeit des Einverständnisses vorgenommen werden (z. B. bei Personen unterhalb des Schutzalters, bei Personen, die geistig oder körperlich nicht in sexuelle Handlungen einwilligen können, die betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen). Sexualisierte Gewalt hat zahlreiche Formen. Hierzu zählen z. B. Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Berührungen ohne Einwilligung, anzügliche Bemerkungen, sexuelle Belästigung, das Zeigen von pornografischen Filmen oder Abbildungen, Masturbation im Beisein eines Kindes oder einer nicht zum Eingreifen fähigen Person, Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie sexueller Missbrauch und Ausbeutung über das Internet.¹⁹ Der Begriff „sexualisierte“ Gewalt verdeutlicht dabei, dass sexuelle Handlungen auch instrumentalisiert werden, um Gewalt und Macht auszuüben.

Psychische Gewalt – jede Art nicht-physischer Gewalt mit schädlichen Auswirkungen für die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Menschen. Hierzu zählen verbale Gewalt, Demütigungen, Zurückweisung oder Ignorieren, Isolierung des Menschen von Freund_innen und Familie, Vermitteln des Gefühls wertlos und ungeliebt zu sein, bedrohen, erpressen, eine Person bewusst in Verlegenheit zu bringen, zu verstören oder sie zu schikanieren (sogenanntes „bullying“).²⁰

Vernachlässigung von Kindern – „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.“ Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. „Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“.²¹

17. Dies ist keine umfassende Auflistung aller verschiedenen Formen von Gewalt. Auch treten verschiedene Formen von Gewalt häufig in verschränkter Form und nicht isoliert voneinander auf.

18. Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Weltgesundheitsorganisation, 2002; Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 22, 2011.

19. Vgl. Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Weltgesundheitsorganisation, 2002.

20. Vgl. <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/262-lieber-ohne-gewalt/1207-unterschiedliche-arten-der-gewalt>, Stand: 22.5.2017; Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 21, 2011.

21. Schöne et al.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster, 1997, S. 21.

Gewalt in Paarbeziehungen – bezeichnet „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner_innen in allen geschlechtlichen Konstellationen und in jedem Alter vorkommen, unabhängig davon, ob der_die Täter_in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“²² Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind unter anderem häusliche Gewalt und Partnergewalt.

Geschlechtsspezifische Gewalt – ein Oberbegriff für jeden Gewaltakt, der sich gegen eine Person aufgrund deren wahrgenommenen Geschlechts und/oder sexuellen Orientierung richtet, oder Gewaltakte, die sich unverhältnismäßig gegen eine bestimmte Geschlechtsgruppe richten. Sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Missbrauch sind Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen definiert geschlechtsspezifische Gewalt als „eine sozial schädliche Handlung gegen den Willen einer Person, der sozial zugeschriebene Unterschiede zwischen Männern und Frauen zugrunde liegen. Solche Gewalt basiert auf sozial zugeschriebenen Unterschieden(,) ... ist jedoch nicht auf sexualisierte Gewalt beschränkt.“²³ Frauen und Mädchen sowie LSBTI* Personen sind unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, doch auch Männer und Jungen sind dieser ausgesetzt. Auch Gewalt gegen trans* Menschen ist sehr häufig geschlechtsspezifisch, entweder wenn die Person auf Grund des Trans*seins Gewalt erfährt oder wenn sie als Frau oder Mann Gewalt erlebt.²⁴

Zwangsheirat – Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner_innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der_die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.²⁵

Nachstellung/‘Stalking’ – beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person in einer Weise, die geeignet ist, deren Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Die Stalker_innen suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Betroffene werden belästigt, verfolgt, bedroht, genötigt und auch erpresst. Zu den Belästigungen gehören unter anderem das Nachlaufen, die ständige Präsenz in der Nähe des Opfers (z. B. zu Hause oder am Arbeitsplatz), Telefonanrufe zu allen Zeiten, massenhaftes Zusenden von Briefen, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, Veröffentlichung privater Informationen über eine Person, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.²⁶

Weibliche Genitalverstümmelung – alle Verfahren, welche die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren Genitalien oder andere Verletzungen der weiblichen Genitalorgane zum Ziel haben, ob aus kulturellen oder anderen nicht-therapeutischen Gründen.²⁷

22. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verabschiedet 2011, in Kraft getreten 2014.

23. Vgl. Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Bereich für humanitäre Angelegenheiten 2006 – Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Katastrophen.

24. Vgl. <http://transrespect.org/en/research/trans-murder-monitoring/>, Stand: 29.05.2017.

25. Vgl. <http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre/begriffsdefinition>, Stand: 22.5.2017.

26. Vgl. <http://www.frauenhauskoordinierung.de/gewalt-an-frauen/stalking.html>, Stand: 22.5.2017.

27. WHO, UNICEF, UNFPA (1997). Weibliche Genitalverstümmelung. Eine gemeinsame Erklärung-WHO/UNICEF/UNFPA. Genf, Weltgesundheitsorganisation.

Gewalt unter Kindern - hierzu zählen physische, psychische (oft in Form von Mobbing) und sexuelle Gewaltausübungen, die von Kindern oder von Gruppen von Kindern an anderen Kindern verübt werden. Sie stellen nicht nur eine momentane Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität und eine Beeinträchtigung des Wohles des kindlichen Opfers dar, sondern haben häufig mittelfristige oder gar langfristige schädigende Auswirkungen auf dessen persönliche Entwicklung, Bildung und soziale Integration. Auch gewalttätige Handlungen von Jugendbanden fordern einen hohen Preis von Kindern, und zwar von den Opfern und von den Täter_innen. Bei Gewalt unter Kindern sind Kinder die Täter_innen, aber die für sie verantwortlichen Erwachsenen spielen eine entscheidende Rolle bei den Bestrebungen, eine angemessene Reaktion auf die Gewalttat zu finden, Gewalt zu verhindern und sicherzustellen, dass die Folgemaßnahmen die Gewalt nicht verschärfen (z. B. indem ein strafender Ansatz gewählt oder Gewalt mit Gewalt beantwortet wird).²⁸

Menschenhandel – bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen mit dem Ziel der Ausbeutung. Der Definition nach muss dabei ein Zwangsmittel angewandt werden. Dies beinhaltet z. B. die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung. Auch erfasst sind Fälle, in denen die betroffenen Personen u. a. durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit in die Ausbeutungssituation gebracht werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist kein Zwangsmittel notwendig. Ausbeutung umfasst die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit und sklavereiähnliche Praktiken, Bettelei sowie erzwungene Straftaten, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.²⁹

28. Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 27, 2011.

29. Vgl. Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels (Palermo-Protokoll), insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Artikel 3, verabschiedet 2000, in Kraft getreten 2003.

Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete*

Einleitung

LSBTI* steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle bzw. -geschlechtliche und intersexuelle bzw. -geschlechtliche Menschen. Das Sternchen steht für die Vielfalt von Gender-Identitäten und sexueller Orientierung, also für jene, die sich nicht unter diese Kategorisierungen subsumieren lassen, jedoch auch nicht heteronormativen Vorstellungen entsprechen (wollen). Teilweise werden weitere Kategorisierungen, vor allem ein „Q“ für „queer“, zur Umschreibung der Personengruppe, mit der sich dieser Annex befasst, verwendet.

LSBTI* und somit auch LSBTI* Geflüchtete stellen keine homogene Gruppe dar. Die Bedarfe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und inter* Geflüchteten können sich deutlich voneinander unterscheiden. Gemein haben LSBTI* Geflüchtete, dass sie als besonders schutzbedürftig zu werten sind. Der Begriff der besonderen Schutzbedürftigkeit entstammt der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33. Diese zählt nicht abschließend Personengruppen auf, die als besonders schutzbedürftig gelten. Hier werden LSBTI* Geflüchtete nicht explizit genannt. Aufgrund der erhöhten Vulnerabilität (Verletzbarkeit) von LSBTI* Geflüchteten spricht vieles dafür, sie den im Wortlaut der Richtlinie genannten Personengruppen in ihrer Schutzbedürftigkeit gleichzustellen.

LSBTI* Geflüchtete machen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht und im Zielstaat, und damit u. a. auch in den Unterkünften. Sie sind allerdings nicht allein auf ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität zu reduzieren. Diskriminierung erfolgt häufig

aufgrund einer Überschneidung von Merkmalen (Intersektionalität). Bspw. kann eine Person in ihrem Herkunftsland verfolgt werden, weil sie lesbisch, eine Frau und politisch aktiv ist. Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von LSBTI* Geflüchteten haben zudem nicht zwingend einen homo- oder transfeindlichen Hintergrund. Oft sind es auch die spezifischen Belastungssituationen der Flucht oder der Unterbringung selbst, die Diskriminierungen und Gewalt durch andere Bewohner_innen einer Unterkunft begünstigen.

Mit der EU-Aufnahmerichtlinie werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger zu ergreifen und den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dieser Anforderung wird bisher nur regional und in den Ausführungen und Standards unterschiedlich nachgekommen. Selbst hier zeigt sich: Geben sich Geflüchtete nicht aktiv als LSBTI* zu erkennen, ist eine Identifizierung schwierig bis unmöglich. Dies liegt nicht nur daran, dass stereotypisierende Vorstellungen von LSBTI* in der Regel an der Realität vorbeigehen, sondern ist auch darin begründet, dass LSBTI* Geflüchtete oftmals die Verheimlichung ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität tief verinnerlicht haben. Um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist es wichtig, LSBTI* Geflüchteten auf verschiedene Weise und in unterschiedlicher Ansprache die Möglichkeit zu geben, sich in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu erkennen zu geben. Dies gilt insbesondere für LSBTI* Jugendliche und junge Erwachsene, die sich ggf. noch in einer Findungsphase befinden, für diejenigen, die gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern eingereist sind, und für heterosexuell verheiratete LSBTI* Geflüchtete.

*Dieser Annex ist nicht mit der Gesamtinitiative abgestimmt. Er gibt nicht in allen Punkten Auffassung und Positionen des Deutschen Caritasverbandes wieder.

Das Recht, frei von Diskriminierungen zu leben, erwächst aus mehreren Rechtsquellen. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat drei Resolutionen zum Thema sexuelle Orientierung und Gender-Identität verabschiedet, die letzte im Sommer 2016. Die „Resolution zum Schutz gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität“¹ begreift sexuelle Orientierung und Gender-Identität als ein Menschenrecht. Die Bundesrepublik Deutschland hat für die Resolutionen gestimmt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat zum Ziel, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Unter „sexueller Identität“ wird nach der amtlichen Gesetzesbegründung sowohl die sexuelle Orientierung als auch die Geschlechtsidentität verstanden.

MINDESTSTANDARD 1: Einrichtungsinernes Schutzkonzept Zielgruppenspezifisch und risikobewusst

Die in den allgemeinen Mindeststandards für das Schutzkonzept zugrunde gelegte Risikoanalyse ist nur aussagekräftig, wenn LSBTI* Personen vorher identifiziert (zur Problematik siehe die einleitenden Ausführungen) oder zumindest abstrakt in die Überlegungen einbezogen wurden. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Gewalterfahrungen von LSBTI* Personen sehr unterschiedlich sind, es also einer differenzierten Analyse bedarf. Gleichzeitig ist Sorge zu tragen, dass Handlungsmaßnahmen, die aufgrund der Risikoanalyse umgesetzt werden, nicht zur Stigmatisierung der Betroffenen führen und womöglich das Risiko, von Gewalt betroffen zu werden, noch weiter erhöhen.

Partizipativ, transparent und zugänglich

Die Beteiligung von Geflüchteten an dem einrichtungsinernen Schutzkonzept ist wünschenswert. Gleichzeitig bedeutet dies allerdings, dass LSBTI* Geflüchtete für Personen, die in der Unterkunft leben und arbeiten, so auch ggf. für die eigene Familie, erkennbar werden. Eine Beteiligung von LSBTI* Geflüchteten ist deshalb nur möglich und erstrebenswert, wenn diese bereits offen als LSBTI* leben oder ein Outing über die Mitarbeit an dem Schutzkonzept gewünscht ist. Alternativ sollten stellvertretend lokale LSBTI*-Beratungsstrukturen für

die Entwicklung des Schutzkonzepts hinzugezogen werden.

Bekenntnis zum grenzachtenden Umgang und zur Gewaltfreiheit als Leitbild

Der respektvolle Umgang mit LSBTI* Geflüchteten setzt voraus, dass alle in und für die Unterkunft arbeitenden Personen homo-, trans*- und inter*feindliche verbale und nonverbale Äußerungen unterlassen und erkennbar zum Ausdruck bringen, dass sie bei homo-, trans*- und inter*feindlichen Diskriminierungen bzw. Übergriffen unterstützend tätig werden.

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

Aufgrund von homo-, trans*- bzw. inter*feindlichen Verfolgungserfahrungen im Herkunftsland und ggf. zusätzlichen Diskriminierungserfahrungen in Deutschland fürchten viele LSBTI* Geflüchtete ein Outing. Insofern ist es wichtig, transparent und verständlich zu machen, dass jegliche Information, auch jene über die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität, vertraulich behandelt wird. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass auch Sprachmittler_innen dem Vertraulichkeitsprinzip unterworfen sind.

MINDESTSTANDARD 2: Personal und Personalmanagement

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Die zu unterschreibende Selbstverpflichtung hat einen Passus zu LSBTI* zu enthalten, aus dem hervorgeht, dass sich die Mitarbeiter_innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister_innen der Unterkunft zu einem gendersensiblen Umgang (v.a. trans* und inter* Personen betreffend, indem beispielsweise die richtigen, nämlich von der Person präferierten Pronomen verwendet werden) und zu einer Nicht-Diskriminierung von LSBTI* bekennen. Dies beinhaltet auch explizit die Verpflichtung zu einer diskriminierungssensiblen Wortwahl, zu einem Absehen von stereotypisierenden Unterstellungen und sonstigen abschätzigen verbalen und nonverbalen Äußerungen.

Aus der Selbstverpflichtung erwächst auch eine Handlungspflicht bei Verletzungen des Verhaltenskodex, wenn die betroffene Person selbst keine Aufklärung bzw. die Ahndung nicht aktiv verfolgen möchte.

1. Vgl. http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/32/L.2/Rev.1.

Sensibilisierung und Weiterbildung

Alle Personen, die in der Unterkunft tätig sind, vom Leitungspersonal über die Sprachmittler_innen und Ehrenamtlichen bis hin zum Sicherheitspersonal, sollten für die Belange von LSBTI* Geflüchteten sensibilisiert werden. Hier gilt es, besonders zu beachten, dass viele der LSBTI* Geflüchteten ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität aus Scham oder Angst während ihres ganzen bisherigen Lebens verborgen haben. Die Angst vor Repressionen, Abwertung und Demütigung ist tief verwurzelt. Insofern genügt es nicht, allein formales Wissen über die Lebenssituationen von LSBTI* Geflüchteten in ihren Herkunftsstaaten zu vermitteln. Die Personen, die in der Unterkunft tätig sind, sind angehalten, sich die besondere Fragilität und spezielle Krisenhaftigkeit der Lebensumstände von vielen LSBTI* Geflüchteten bewusst zu machen.

MINDESTSTANDARD 3: Interne Strukturen und externe Kooperation

Hausordnung

Die Hausordnung enthält explizit einen Passus, nach dem homo-, trans* bzw. inter*feindliche Äußerungen und Verhaltensweisen zu unterlassen sind. Dabei sollte eine belehrende Art und Weise der Vermittlung vermieden werden.

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen

In der Einrichtung ist eine festangestellte Person für die Belange von LSBTI* Personen zuständig. Im besten Fall, jedoch nicht zwingend, handelt es sich um eine Person, die sich selbst als LSBTI* beschreibt. Die Aufnahme des Kontakts zur Ansprechperson muss diskret möglich sein. Hierfür sind mehrere Modelle denkbar: Entweder lassen es die baulichen Begebenheiten zu, das Gespräch unbemerkt zu initiieren oder die Ansprechperson ist auch für andere Belange zuständig. Der Grund der Kontaktaufnahme lässt sich dann nicht erschließen.

Die Person hat die Möglichkeit zu regelmäßigen Schulungen und kollegialem Austausch.

Unabhängige Beschwerdestelle

Es muss deutlich werden, dass die Beschwerdestelle unter Wahrung der Anonymität aufgesucht werden kann, um die Angst vor Outings zu reduzieren. In jedem Fall muss die Beschwerdestelle so zugänglich sein, dass LSBTI* keine negativen Konsequenzen zu fürchten haben.

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren

Bei der Information zu Beratungsangeboten für LSBTI* Geflüchtete ist wichtig, dass die Geflüchteten diskret an dieses Wissen gelangen können. In der Regel sind themenspezifische Flyer nicht geeignet, weil das Lesen/Greifen entsprechender Materialien einem Outing gleichkommen kann. Deshalb sind Materialien vorzuziehen, in denen die Angebote für LSBTI* Geflüchtete nicht thematisch im Vordergrund stehen, sondern in denen über mehrere, unterschiedliche Beratungsangebote informiert wird, sprich wenn die Beratungsangebote für LSBTI* Geflüchtete neben anderen Angeboten präsentiert werden.

Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden

Viele LSBTI* Geflüchtete befürchten, gerade durch Sprachmittler_innen diskriminiert oder geoutet zu werden. Darüber hinaus haben selbst Sprachmittler_innen, die für sich beanspruchen, diskriminierungssensibel zu handeln, oftmals Schwierigkeiten bei der Übersetzung, wenn zentrale Begriffe nicht gekannt werden. Dies kann zu falschen bzw. ungenauen Übersetzungen bis hin zu Unsicherheiten bei den Geflüchteten führen, die das Gefühl bekommen, sich nicht frei artikulieren zu können. Bei der Auswahl und der Weiterbildung von Sprachmittler_innen ist deshalb besondere Sorgfalt geboten. Den Geflüchteten muss glaubhaft und verbindlich versichert werden, dass auch die Sprachmittler_innen der Schweigepflicht unterliegen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass Sprachmittler_innen souverän Begriffe aus der Lebenswelt von LSBTI* übersetzen können. Hierfür eignen sich besonders Sprachmittler_innen, die selbst LSBTI* sind. Andernfalls ist darauf zu achten, dass die Sprachmittler_innen im Idealfall nicht aus dem gleichen Land/der gleichen Community wie die zu beratenden Geflüchteten stammen.

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

LSBTI* Geflüchtete machen in vielen Fällen nicht „den ersten Schritt“, sondern müssen über niedrigschwellige Angebote angesprochen und erreicht werden. Ein niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot bietet sich analog zu den Formulierungen in den allgemeinen Mindeststandards auch für die Beratung von LSBTI* an. Um eine entsprechende Expertise anbieten zu können, sind externe Beratungsstellen, die aufsuchende Arbeit in Unterkünften leisten, als Kooperationspartner_innen heranzuziehen. Da die Teilnahme an einem unterkunftsinternen Angebot einem Outing gleichkommen kann, ist ein weiterer Schwerpunkt auf externe Angebote (siehe im Folgenden) zu legen.

Kooperationspartner_innen einbinden

Beratungsstellen für LSBTI* müssen Teil des Kooperationsnetzwerkes der Einrichtung sein und entsprechend in der Datenbank geführt werden. Durch die Unterkunft ist aktiv der Kontakt zu entsprechenden Organisationen herzustellen. Bei fehlendem Wissen über lokale Strukturen sind überregionale Organisationen zu Rate zu ziehen. Besonders erstrebenswert ist es, Kontakt zu Organisationen mit eigenen Projekten zur Unterstützung von LSBTI* Geflüchteten herzustellen. Diese verfügen über eine Expertise zu Mehrfachdiskriminierungen. Diese Beratungsangebote verfügen oftmals auch über Kontakte zu LSBTI*sensiblen Sprachmittler_innen.

Gerade in ländlichen Regionen sind LSBTI* Geflüchtete mittels individueller Lösungen dabei zu unterstützen, externe Beratungsangebote von LSBTI*- Organisationen wahrnehmen zu können. Hierzu gehören auch niedrigschwellige Angebote wie Café-Nachmittage oder Patenprogramme für LSBTI* Geflüchtete.

Des Weiteren ist mit der zuständigen Behörde, die für die Unterbringung von Geflüchteten zuständig ist, auch die Möglichkeit eines Wechsels der Unterkunft wegen Diskriminierungs- bzw. Gewalterfahrungen abzuklären.

Die Kooperation mit der Polizei muss auch die den dortige_n Beauftragte_n für LSBTI* einschließen.

MINDESTSTANDARD 4: Prävention, Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Es ist zu beachten, dass auch unterhalb der Schwelle der physischen Gewalt LSBTI* Geflüchtete aufgrund von Diskriminierungen, abschätzigen verbalen oder nonverbalen Äußerungen (Mobbing) oder sexualisiertem Entgegenreten gewaltförmige Erfahrungen machen können. Auch Ausschlusserfahrungen können als Gewalt erlebt werden. Dies gilt erst recht, wenn die Geflüchteten bereits im Herkunftsland oder auf der Flucht homo-, trans*- bzw. inter*feindliche Gewalt erlebt haben.

Alle in der Unterkunft Beschäftigten müssen dafür sensibilisiert werden, dass Menschen aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität sexuellen Belästigungen, sexuellen Nötigungen und auch Vergewaltigungen ausgesetzt sind. Konkret erfahren lesbische Frauen Vergewaltigungen, für die der Euphemismus „corrective rape“ („korrigierende Vergewaltigung“) geläufig ist. Schwule Männer und trans* Personen unterliegen der Gefahr der Vergewaltigung zwecks Demütigung und Dominanz.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt

Neben den in den allgemeinen Mindeststandards genannten Punkten eines Notfallplans ist im Falle von LSBTI* Geflüchteten, die Gewalterfahrungen in der Unterkunft gemacht haben, insbesondere die räumliche Trennung wichtig. Den LSBTI* Geflüchteten ist unverzüglich ein Einzelzimmer anzubieten. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die betroffene Person sicher und angstfrei die Sanitäranlagen, Küchen und Gemeinschaftsräume aufsuchen kann.

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen

Sollte der Wunsch eines Umzugs in eine andere Unterkunft bestehen, so ist nach Wegen zu suchen, diesen zeitnah zu realisieren. Hierbei ist die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Einrichtung, die LSBTI* Geflüchteten besonderen Schutz bieten kann, zu prüfen. In jedem Fall ist die betroffene Person über Rechte und Betreuungsmöglichkeiten für LSBTI* zu informieren.

Hinzuziehung der Polizei

Aufgrund der mitunter traumatisierenden Erfahrungen mit der Polizei ist diese, sofern es die Situation zulässt, nur nach Abstimmung mit der betroffenen Person hinzuzuziehen. Vorab sind jedoch die im Mindeststandard 4 formulierten rechtlichen Grundlagen der gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse sowie besondere Pflichten zur Anzeige von Straftaten zu prüfen (u. a. §§ 34, 138, 286 des Strafgesetzbuchs). Ungeachtet der weiteren Maßnahmen, ist jeder Vorfall intern anonym zu dokumentieren und der Leitung zu melden. Bei der Kontaktaufnahme zur Polizei ist die Hinzuziehung einer für LSBTI* zuständigen bzw. geschulten Person zu erbitten.

MINDESTSTANDARD 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren

Um für die LSBTI* Geflüchteten in der Unterkunft ein Höchstmaß an Sicherheit in der Unterkunft zu gewährleisten, ist auf die sanitären Einrichtungen ein besonderes Augenmerk zu richten. Neben den in den allgemeinen Mindeststandards formulierten Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Abschließbarkeit, ist zu bedenken, dass streng nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlagen für trans*, inter* oder queere Personen problematisch sind. Sollten es die baulichen Voraussetzungen nicht ermöglichen, auch Unisex-Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen, muss eine individuelle Lösung gefunden werden.

Wie in den allgemeinen Mindeststandards formuliert, ist die Belegung der Unterkünfte an den familiären Bedarfen auszurichten. Hierbei ist zu beachten, dass gleichgeschlechtliche Paare auch als Familie zu werten sind. Ihren Bedürfnissen nach Familienleben und Privatheit ist bei der Belegung zu entsprechen.

Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Einleitung

Zu Menschen mit Behinderungen zählen laut Artikel 1 des von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) Menschen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Dabei ist zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen keine homogene Gruppe sind. Wie alle Menschen haben sie unterschiedliche Fähigkeiten und Bedarfe und tragen auf unterschiedliche Weise zur Gesellschaft bei. Was sie gemein haben, ist, dass sie vor allem in Krisensituationen ein größeres Risiko haben, von Diskriminierung, Ausbeutung und Gewalt betroffen zu sein. Fehlende Barrierefreiheit in Informationsmedien, bei Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen und in Beratungen selbst erschwert den Zugang zu Unterstützungsangeboten.

Das humanitäre Prinzip der Unparteilichkeit – Unterstützung wird ausschließlich auf Bedarfsbasis und ohne Diskriminierung bereitgestellt – erfordert, dass in Krisensituationen Barrieren reduziert werden, damit Menschen mit Behinderungen nicht gezielt oder versehentlich von humanitärer Unterstützung ausgeschlossen sind.¹ Es ist festzuhalten, dass im Artikel 21 der EU-Richtlinie 2013/33/EU Menschen mit Behinderungen in der Aufzählung von Personengruppen, die als besonders schutzbedürftig gelten, explizit genannt werden. Mit der EU-Aufnahmerichtlinie werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Identifizierung

besonders Schutzbedürftiger zu ergreifen und den besonderen Bedarfen Rechnung zu tragen (Artikel 22). Jedoch werden die Behinderungen von Geflüchteten im Rahmen des Asylverfahrens nicht bundeseinheitlich erfragt und registriert. Daraus resultiert, dass eine bedarfsgerechte Unterbringung in Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen und danach in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in den Kommunen oft nicht realisiert werden kann. Dies hat zur Folge, dass Geflüchtete mit Behinderungen in vieler Hinsicht eine „unsichtbare“ Personengruppe sind. Es wird ihnen in den Flüchtlingsunterkünften weitestgehend kein bedarfsgerechtes schützendes und förderndes Umfeld bereitgestellt, und aufgrund der fehlenden Erfassung auch keine bedarfsgerechte Versorgung eingeleitet, was zu menschenrechtswidrigen Lebenssituationen und Isolation führen kann.

Bedarf besteht auch bei der Schulung und Sensibilisierung des Personals in der Zusammenarbeit mit Geflüchteten mit Behinderungen und dem frühzeitigen Erkennen möglicher Gefährdungen bzw. stattgefundener Gewalt und Diskriminierungen. Insbesondere fehlt oft das Wissen um ein erhöhtes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, wenn mehrere Faktoren wie Geschlecht, Alter und Behinderungen zusammenkommen (intersektionale Diskriminierungsformen). Zum Beispiel besteht für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ein erhöhtes Risiko, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Auch Frauen, Kinder, unbegleitete Minderjährige und ältere Menschen mit Behinderungen sind stärker gefährdet, diskriminiert oder ausgeschlossen zu werden.

1. Vgl. Minimum Standards for Age and Disability Inclusion in Humanitarian Action, HelpAge International 2015 on behalf of the Age and Disability Consortium, London, Seite 3.

Zudem sind die Unterkünfte selten barrierefrei und die Wartezeit zur Unterbringung in Unterkünften für besonders Schutzbedürftige aufgrund der begrenzten Platzkapazität meist sehr lang. Hinzu kommen Sprach- und Kommunikationsbarrieren, da häufig eine nicht ausreichende Anzahl an geeigneten Dolmetscher_innen zur Verfügung steht. Dies alles führt dazu, dass Geflüchtete mit Behinderungen unzureichend über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Bezüglich der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln gemäß §6 Asylbewerberleistungsgesetz bewirkt die darin enthaltene Ermessensregelung, dass Behörden vor Ort ihr Ermessen unterschiedlich ausüben und es zu einer nicht bedarfsgerechten Versorgung von Geflüchteten mit Behinderungen mit Heil- und Hilfsmitteln kommt. Hiervon sind auch Kinder mit Behinderungen betroffen.

Dazu ist anzumerken, dass der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland überprüft hat, bereits im Frühjahr 2015 seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass eine angemessene medizinische und soziale Betreuung sowie die Versorgung mit den notwendigen Hilfsmitteln in der Praxis für Asylsuchende und Geflüchtete mit Behinderungen oftmals nicht sichergestellt sind.^{2,3} Der Ausschuss hat sich zudem hinsichtlich der Mehrfachdiskriminierung von geflüchteten Frauen und Mädchen mit Behinderungen geäußert sowie den ungleichen Zugang zu Behandlung und Chancen von Kindern mit Behinderungen, deren Eltern Geflüchtete sind, bemängelt.⁴

Um den Schutz von Geflüchteten mit Behinderungen und die Bereitstellung eines fördernden Umfelds zu einem integralen Bestandteil der Aufgaben von Flüchtlingsunterkünften in Deutschland zu machen, sollten diese Unterkünfte eine zweigleisige Strategie verfolgen. Zum einen müssen die Rechte und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen durchgängig in der Entwicklung, Umsetzung und im Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten berücksichtigt, zum anderen aber auch spezifische Interventionen unternommen werden, die darauf abzielen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu

schützen und deren spezifische Bedarfe zu decken („Besondere Vorkehrungen“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention).

Konkrete Maßnahmen zur Durchführung dieser Strategie und somit zur Umsetzung der allgemeinen Mindeststandards für Geflüchtete mit Behinderungen sind in dem vorliegenden Annex zusammengefasst. Jeder der allgemeinen Mindeststandards wird aus der Perspektive der Rechte und Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderungen erläutert.

MINDESTSTANDARD 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Das in den allgemeinen Mindeststandards vorgestellte einrichtungsinterne Schutzkonzept muss durchgehend die Unterbringung und Unterstützung von Geflüchteten mit Behinderungen berücksichtigen. Bestehende Gewaltschutzkonzepte der Trägerorganisationen aus dem Bereich Eingliederungshilfe (Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) werden als Grundlage für das einrichtungsinterne Schutzkonzept genutzt. Zudem sollte das Schutzkonzept mit örtlichen Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen sowie örtlichen Netzwerken von Menschen mit Behinderungen besprochen und diese – zusätzlich zu den Bewohner_innen mit Behinderungen – an der Konzeptentwicklung beteiligt werden. In Abstimmung mit Selbstvertretungsorganisationen sollte eine Methodik für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen bei der Entwicklung, Umsetzung und dem Monitoring des Schutzkonzepts entwickelt werden.

Erfassung von Geflüchteten mit Behinderungen und deren Unterstützungsbedarfe

Wie in den allgemeinen Mindeststandards dargestellt, ist die Einrichtung dazu verpflichtet, menschenwürdige Standards für den Aufenthalt und die Grund- und Menschenrechte aller Bewohner_innen zu achten (diese beinhalten das Verbot von Diskriminierung und das Menschenrecht auf angemessene Vorkehrungen⁵). Die Einrichtungsleitung erfasst zu diesem Zweck Geflüchtete mit Behinderungen und deren spezifische

2. Vgl. Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Deutschland, 13. Mai 2015, Seite 11.

3. Vgl. Gemeinsame Erklärung des UN-Fachausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Menschen mit Behinderungen im Kontext von Flucht und Migration, 2017, <http://www.ohchr.org/en/hrbodies/crpd/pages/crpdindex.aspx>, Stand:26.05.17.

4. Vgl. Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Deutschland, 13. Mai 2015, Seiten 4-5.

5. Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Bedarfe in der Einrichtung. Darüber hinaus bildet die Einrichtung ihr Personal so fort, dass es für das Erkennen von und den interkulturellen Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert ist und ihm die ersten Schritte in der Unterstützung von sowie Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland bekannt sind.

Partizipative Risikoanalyse

Die in den allgemeinen Mindeststandards für das Schutzkonzept zugrunde gelegte einrichtungsinterne partizipative Risikoanalyse ist nur aussagekräftig, wenn Menschen mit Behinderungen vorher erfasst wurden und Maßnahmen zu ihrem Schutz sowie angemessene Vorkehrungen und Unterstützung in das Schutzkonzept aufgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen keine homogene Gruppe sind und es dementsprechend einer differenzierten Analyse und verschiedener Unterstützungen bedarf. Gegebenenfalls kann auch eine besondere Risikoanalyse für Bewohner_innen mit Behinderungen durchgeführt werden. In beiden Fällen ist das besondere Risiko von Menschen (insbesondere Mädchen und Frauen) mit kognitiven Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen sowie gehörlose und blinde Mädchen und Frauen, sexuell belästigt oder missbraucht zu werden, zu beachten. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass Handlungsmaßnahmen und Dienstanweisungen, die aufgrund der Risikoanalyse umgesetzt werden, nicht zur Stigmatisierung der Betroffenen führen und damit womöglich das Risiko, von Gewalt betroffen zu werden, noch weiter erhöhen. Maßnahmen der Förderung der Selbstbestimmung der Bewohner_innen mit Behinderungen sind mit aufzunehmen.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich

Menschen mit Behinderungen werden in die Risikoanalyse sowie die Umsetzung und das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv einbezogen. Es findet ein kultursensibler Austausch mit ihnen zu ihren Schutz- und Unterstützungsbedarfen sowie ihren Präferenzen statt. Nur so können spezifische Risiken und Barrieren, aber auch die Potenziale von Menschen mit Behinderungen identifiziert werden, sich an der Umsetzung und dem Monitoring des Schutzkonzepts

zu beteiligen. Bei Bedarf sollten zur Unterstützung z. B. Gebärdensprachdolmetscher_innen oder auch Sprach- oder Kulturdolmetscher_innen zur Verfügung stehen. Gerade im Falle von Kindern mit Behinderungen sollten kindgerechte, kreative Medien (Kunst) und spielerische Methoden (die für Kinder mit verschiedenen Formen von Behinderungen zugänglich sind) genutzt werden, damit sie ihre Ansichten über ihre Bedarfe und Präferenzen ausdrücken können. Des Weiteren ist es wesentlich, dass die Betroffenen und ihre Familien das deutsche Hilfesystem und die Idee der Behindertenhilfe kennen. Aspekte wie Teilhabe an der Gesellschaft und umfängliche Selbstbestimmung trotz einer Behinderung sollten kultursensibel übersetzt werden.

Das Schutzkonzept ist so zu formulieren (beispielsweise in Leichter Sprache, in Piktogrammen, durch die Verwendung der jeweiligen Gebärdensprache oder Brailleschrift), dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu diesem haben. Es wird zusätzlich auch mündlich vermittelt.⁶

MINDESTSTANDARD 2: Personal und Personalmanagement

Verhaltenskodex

Die von dem Personal zu unterschreibende Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Prävention von, dem Schutz vor und der Intervention bei jeder Form von Gewalt enthält einen Passus zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, aus dem hervorgeht, dass sich die Mitarbeiter_innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister_innen der Unterkunft zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Leitprinzipien Inklusion, Barrierefreiheit, Teilhabe und Nichtdiskriminierung bekennen. Es wird zudem ausdrücklich auf das Beteiligungsrecht von Menschen mit Behinderungen in all ihren Belangen hingewiesen.

Personalgewinnung und -management

Die Leitung gestaltet ein nichtdiskriminierendes und inklusives Arbeitsumfeld. Sie kommuniziert bei der Auswahl von neuen Mitarbeiter_innen, Dienstleister_innen und Ehrenamtlichen, dass eine nichtdiskriminierende und wertschätzende Haltung vorausgesetzt wird. Darüber hinaus wird gewährleistet,

6. Durch die verbale Vermittlung werden alle Bewohner_innen erreicht, d.h. auch die Gruppe der Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und der Menschen, die Schwierigkeiten im Umgang mit offiziellen Schriftstücken haben. Zudem bietet eine mündliche Erklärung des Schutzkonzepts die Möglichkeit, Fragen und Unsicherheiten aufzugreifen und zu klären.

dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Chancen für eine Anstellung zur Beschäftigung und Freiwilligenarbeit in der Flüchtlingsunterkunft haben. Dies sollte, soweit Beschäftigungsmöglichkeiten in der Unterkunft für Bewohner_innen der Unterkunft bestehen, auch die Möglichkeiten der Beschäftigung von Bewohner_innen mit Behinderungen in der Unterkunft einschließen. Zudem stellt die Leitung fest, welche Mitarbeiter_innen bereits Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen haben.⁷ Es sollte in Erwägung gezogen werden, eine_n Mitarbeiter_in als feste Ansprechperson innerhalb der Einrichtung für Bewohner_innen mit Behinderungen zu benennen. Vorrang hat aber, das gesamte Personal zum Thema Flucht und Behinderungen zu sensibilisieren und in diesem Bereich weiterzubilden. Gegebenenfalls wird eine entsprechend qualifizierte haupt- oder ehrenamtliche Person als „Behindertenbeauftragte“ eingesetzt. Menschen mit Behinderungen werden ermutigt, sich für dieses Amt aufzustellen.

Sensibilisierung und Weiterbildung

Die Leitung organisiert auf allen Ebenen und in allen Bereichen Sensibilisierung und Weiterbildung zur Zusammenarbeit mit und Einbeziehung von Geflüchteten mit Behinderungen. Themen sind unter anderem:

- Flucht und Behinderungen (insbesondere die mehrdimensionale Diskriminierung von geflüchteten Mädchen und Frauen mit Behinderungen)
- Erkennen von Behinderungen und erste Schritte in der Unterstützung sowie Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland (insbesondere das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung) respektvoller und kultursensibler Umgang, Kommunikation mit und Unterstützung von Geflüchteten mit verschiedenen Formen von Behinderungen
- Erkennen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung bei Menschen mit Behinderungen
- Machtstrukturen und Gefahr von Machtmissbrauch
- UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere der Behinderungsbegriff (menschenrechtliches Modell⁸).

MINDESTSTANDARD 3: Interne Strukturen und externe Kooperation

Hausordnung

Die Hausordnung hebt ausdrücklich ein Diskriminierungs- und Gewaltverbot hervor und ist so formuliert (beispielsweise in Leichter Sprache, in Piktogrammen oder in Brailleschrift), dass Menschen mit verschiedenen Formen von Behinderungen Zugang zu diesen Informationen haben. Die Hausordnung sowie die Konsequenzen eines Verstoßes (Abmahnung, Hausverbot etc.) werden auch mündlich und in der jeweiligen Gebärdensprache an alle Bewohner_innen vermittelt.

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen

Bewohner_innen mit Behinderungen sind den in den allgemeinen Mindeststandards erwähnten festen Ansprechpersonen für Betroffene von Gewalt bekannt zu machen. Diese sind für sie barrierefrei erreichbar und ansprechbar und gehen auf die spezifischen Bedarfe von Bewohner_innen mit Behinderungen ein. Bei Bedarf sollten zur Unterstützung Gebärdensprachdolmetscher_innen, Sprach- oder Kulturdolmetscher_innen zur Verfügung stehen.

Internes Beschwerdemanagement und unabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle

Das interne Beschwerdemanagement sowie die betreiberunabhängige, neutrale Beschwerde- und Beratungsstelle sind barrierefrei für Bewohner_innen mit Behinderungen zugänglich. Es werden verschiedene Sprach- und Kommunikationskanäle und Methoden, wie zum Beispiel Gebärdensprache, verwendet, um sicherzustellen, dass alle Bewohner_innen über diese Stellen informiert sind und diese Mechanismen effektiv nutzen können.

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren – Abbau von Sprach- und Kommunikationsbarrieren

Alle Bewohner_innen werden für das Erkennen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung sensibilisiert. Insbesondere Bewohner_innen mit Behinderungen werden über die Teilhabe- und Unterstützungsleistungen, die es in Deutschland für Menschen mit Behinderungen gibt, informiert

7. Heilpädagogische, rehabilitationspädagogische, physiotherapeutische, logopädische, psychotherapeutische, pflegerische oder medizinische Expertise/ Handlungskompetenzen oder Erfahrungen der Assistenz oder Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sind wünschenswert.

8. Vgl. <http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/zusatzinformationen/die-un-behindertenrechtskonvention-als-inklusionsmotor/>.

sowie darüber, wer mit welchem Status Zugang zu diesen Leistungen und/oder Hilfsmitteln hat. Es werden auch generelle Informationen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen vermittelt.⁹ Dabei sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nicht nur Sprachbarrieren, sondern auch Kommunikationsbarrieren zu überwinden.¹⁰ Es ist u. a. sicherzustellen, dass es qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher_innen, Sprach- oder Kulturdolmetscher_innen gibt, die für Menschen mit Behinderungen übersetzen können.

Kooperationspartner_innen einbinden

Die Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe und Selbstvertretung sowie der Behindertenhilfe ist sehr wichtig. Es werden entsprechende Organisationen von Menschen mit Behinderungen, Dienstleistungsanbieter_innen für Menschen mit Behinderungen, Gesundheitsfachkräfte, Reha- und Medizintechniker_innen und andere fachkundige Ansprechpartner_innen und Stellen identifiziert und mit in die von den allgemeinen Mindeststandards vorgesehene Adressdatenbank aufgenommen. Die Kooperation wird aktiv gestaltet. Fachberatungsstellen zu Gewalt sowie Netzwerke von Frauen mit Behinderungen werden eingebunden.¹¹ Auch Migrant_innenselbsthilfeorganisationen, fachkundige Anwälte_innen und die Polizei werden einbezogen und es werden entsprechend qualifizierte Sozialarbeiter_innen, Pädagoge_innen und Psycholog_innen identifiziert, die geflüchtete Menschen mit Behinderungen psychosozial unterstützen können. Darüber hinaus sollen barrierefreie und inklusive Integrationskurse und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen identifiziert und zugänglich gemacht werden. Sind diese vor Ort nicht vorhanden, sollte mit einer Trägerorganisation, die diese Kurse vor Ort anbieten kann, ein solches Angebot entwickelt werden.¹² Wesentlich ist auch die Kooperation mit den Kindertagesstätten und Schulen, die die Kinder mit Behinderungen besuchen. Zudem sollte über die Einbindung von Kooperationspartner_innen die Teilnahme von Bewohner_innen mit Behinderungen an der Gesellschaft aktiv unterstützt werden, beispielsweise über Freizeitaktivitäten und

Nachbarschaftshäuser. Die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden regelmäßig über die Fortschritte in der Einrichtung informiert.

MINDESTSTANDARD 4: Prävention, Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement

Erkennen von Gewalt

Das Personal wird hinsichtlich der besonderen Gefährdung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Auch wird es darin geschult, die erhöhte Gefährdung wahrzunehmen, die die Überschneidung von Geschlecht, Alter und Behinderung mit sich bringen kann. Zum Beispiel besteht ein erhöhtes Risiko für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen

Die Einrichtung stellt sicher, dass Fälle von Gewalt gegen oder Missbrauch von Menschen mit Behinderungen erkannt, in einem festgelegten Verfahren gemeldet und die Betroffenen entsprechend unterstützt und/oder an Hilfs- oder Beratungsstellen vermittelt werden. Menschen mit Behinderungen werden über ihre Rechte auf Schutz- und Beratungsangebote angemessen, kultursensibel und in zugänglichen Formaten aufmerksam gemacht. Angehörige von Geflüchteten mit Behinderungen und andere Bewohner_innen werden über das besondere Risiko für Menschen mit Behinderungen, Betroffene von Gewalt zu werden, informiert und sensibilisiert, so dass sie Anzeichen von Gewalterfahrungen schneller und besser erkennen und aktiv werden können.

Betreuung nach Gewalt und Rechte der Opfer geltend machen

Es wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind, psychosoziale und bei Bedarf therapeutische, kultursensible Unterstützung erhalten, sensibel und

9. mit Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention, Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, entscheidende Sozialgesetzbücher, die EU-Aufnahmerichtlinie und das Asylbewerberleistungsgesetz etc.

10. Zum Beispiel sollten Informationen in Leichter Sprache, Gebärdensprache und durch Bilder und Piktogramme sowie in großer Schrift oder Brailleschrift und durch akustische Signale für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen dargestellt werden.

11. Für weitere Informationen siehe Adressen unter www.weibernetz.de/links.html, www.frauen-gegen-gewalt.de und www.suse-hilft.de.

12. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat besondere Rahmenbedingungen für Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Sollten sich vor Ort Schwierigkeiten bei der Genehmigung ergeben, wird empfohlen das BAMF darüber zu informieren. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2016/traegerrundschreiben-18_20160908.html.

angemessen unterstützt und/oder an Hilfs- oder Beratungsstellen vermittelt werden. Bei der Vermittlung an externe Beratungs- und Unterstützungsdienste (Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Schutzwohnungen etc.) werden deren Barrierefreiheit beachtet und die spezifischen Bedarfe von Bewohner_innen mit Behinderungen berücksichtigt. Empowerment von Menschen mit Behinderungen ist wesentlich zur Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und zur Abwehr sexualisierter und anderer Formen von Gewalt.

MINDESTSTANDARD 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Barrierefreie Unterbringung

Es muss, unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen, eine umfassende barrierefreie Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen geben. Alle wichtigen Orte müssen barrierefrei erreichbar sein, wie z. B. Sanitäreinrichtungen, Speisesaal, Küche, Beratungsangebote, Schutzraum, kinderfreundliche Räume, Krankenstation und Gemeinschaftsbereiche. Rettungswege müssen barrierefrei sein. Um die Barrierefreiheit der Unterbringung zu gewährleisten, sollten Barrierefreiheitsprüfungen durchgeführt werden, in denen zusammen mit Bewohner_innen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls ihren Angehörigen und/oder Betreuer_innen die Einrichtung begangen wird, um Barrieren zu ermitteln und von den Betroffenen selbst Vorschläge dazu zu erhalten, wie diese Barrieren abgebaut werden können.

Bei der Aufteilung von Wohneinheiten werden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen/Betreuungspersonen berücksichtigt. Beispielsweise wird darauf geachtet, dass Familien mit Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen in der Nähe von barrierefreien Sanitäreinrichtungen untergebracht sind. Maßgeblich für eine Unterbringung in Familienstrukturen ist das Wunsch- und Wahlrecht der geflüchteten Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen. Familien dürfen nicht gegen ihren Willen getrennt werden.

Wenn eine Einrichtung nicht barrierefrei ist, wird sich darum bemüht, dass Geflüchteten mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Bedarfe schnellstmöglich entweder eine barrierefreie Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt vermittelt wird, oder,

wenn dies nicht möglich ist, sie in eine barrierefreie Einrichtung umziehen können. Dabei muss der Bedarf an barrierearmer Folgeunterbringung beachtet werden.

Kinderfreundliche Orte und Angebote

Kinder mit Behinderungen haben häufig erschwerten Zugang zu psychosozialen Angeboten, einschließlich kinderfreundlicher Orte und Angebote. Häufig gehen das Personal, die Familien von Kindern mit Behinderungen und andere Kinder davon aus, dass Kinder mit Behinderungen separate oder spezialisierte Programme oder Angebote benötigen. Die Leitung der Einrichtung und das Personal in kinderfreundlichen Orten müssen daher deutlich machen, dass diese Bereiche und Angebote an alle Kinder in der Unterkunft gerichtet sind.

Kinderfreundliche Räume sind so zu konzipieren und lokalisieren, dass sie für alle Kinder, einschließlich Kinder mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Um die Barrierefreiheit der kinderfreundlichen Räume zu gewährleisten, sollten im Rahmen einer Bedarfsanalyse zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten, Barrierefreiheitsprüfungen speziell dieser Orte durchgeführt werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie gegebenenfalls ihre Angehörigen und/oder Betreuer_innen werden in diese Prüfungen miteinbezogen. Hierzu findet zusammen mit den Kindern eine Begehung der Einrichtung statt, um Barrieren zu ermitteln, und von den Kindern selbst Vorschläge dazu zu erhalten, wie diese Barrieren abgebaut werden können.

Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern werden über die Existenz dieser Räume in Kenntnis gesetzt. Die Angebote werden in ihrer Organisation und Durchführung inklusiv ausgerichtet. Spiele, Lieder und andere Aktivitäten werden so gestaltet, dass sie für alle Kinder zugänglich sind. Darüber hinaus werden für kinderfreundliche Orte Spielsachen und Spielmaterialien beschafft, die alle Sinne ansprechen.

Das Personal, welches in kinderfreundlichen Orten tätig ist (auch ehrenamtlich Tätige), ist für das Erkennen von und den interkulturellen Umgang mit Kindern mit Behinderungen zu sensibilisieren sowie für das Erkennen von Signalen von Gewalt und Vernachlässigung bei Kindern mit Behinderungen. Es ist überdies darüber informiert, welche Personen oder Stellen dafür zuständig sind, angemessene und/oder spezialisierte Unterstützung und Hilfeleistungen zu vermitteln.

Eltern von Kindern mit Behinderungen werden verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten angeboten, wie zum Beispiel der Zugang zu Elternselbsthilfe- und anderen Gruppen und Vereinen. Über relevante externe Aktivitäten und Unterstützungsangebote wird informiert. Es wird sich bemüht, spezifische Bedarfe von Müttern und Vätern von Kindern mit Behinderungen zu erkennen und ihnen die jeweils notwendige Unterstützung zu geben. Es findet ein aktiver Austausch mit Eltern mit Behinderungen statt und es wird ihnen bedarfsspezifische Unterstützung, z. B. durch Elternassistenz, angeboten.

Geschützte Gemeinschaftsräume, Mutter-Kind-Räume und Entspannungsangebote

Da Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise von Exklusion betroffen sein können, müssen geschützte Gemeinschaftsräume – auch Mutter-Kind-Räume für Frauen unmittelbar nach der Geburt – für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein und sie müssen über diese in Kenntnis gesetzt werden. Zudem ist eine Rückzugs- und Austauschmöglichkeit insbesondere für Menschen mit psychischen Erkrankungen wichtig.

MINDESTSTANDARD 6: Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzepts

Systematische Einbeziehung der Situation von Menschen mit Behinderungen

Das regelmäßige Monitoring und die Evaluierung der Umsetzung des Schutzkonzepts bezieht systematisch die Situation von Menschen mit Behinderungen mit ein.¹³ Daten werden nach Behinderungsarten, Alter und Geschlecht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder erhoben und aufgeschlüsselt. Es wird darauf geachtet, dass die Situation von Gruppen von Menschen, die häufig im routinemäßigen Monitoring und in der Evaluierung übersehen werden, mit einbezogen werden, wie beispielsweise die Situation von Menschen mit Mehrfachbehinderungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen. Es werden über das Monitoring und die Evaluierung Informationen darüber gesammelt, welche Barrieren für Bewohner_innen

mit Behinderungen bestehen¹⁴ und inwiefern Maßnahmen, um bestehende Barrieren zu reduzieren, greifen. Erfolge bei der Erkennung und Erfüllung von Schutzbedürfnissen von Bewohner_innen mit Behinderungen werden dokumentiert.

Beteiligung von Bewohner_innen mit Behinderungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen

Bewohner_innen mit Behinderungen werden direkt am Monitoring und der Evaluierung der Umsetzung des Schutzkonzepts beteiligt. Darüber hinaus werden Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung des Monitoring- und Evaluierungskonzepts der Einrichtung beratend hinzugezogen. Zudem wird diesen Organisationen ermöglicht, selbst regelmäßige, unabhängige, partizipative Überprüfungen durchzuführen. Über Rückkoppelungsmechanismen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, sollten die Ergebnisse dieser Überprüfungen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts der Unterkunft einfließen.

13. Dies ist in Übereinstimmung mit Artikel 31 (zu „Statistik und Datensammlung“) der UN-Behindertenrechtskonvention.

14. Kommunikationsbarrieren im Berichten von Missbrauch, diskriminierendes Verhalten des Personals, unzugängliche kinderfreundliche Orte usw.

Angemessene Vorkehrungen – Angemessene Vorkehrungen sind gemäß der Definition in Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“ Das kann eine alltägliche Unterstützung, wie die Bereitstellung von Strohhalmen, oder auch eine umfangreiche bauliche Veränderung sein. Insbesondere fällt darunter auch die Anpassung von Arbeits- und Organisationsabläufen, beispielsweise Teilzeit-Arbeit anzubieten oder Besprechungstermine nur in für die betroffene Person günstige Zeiten zu legen.¹⁵

Barrierefreiheit – Bezeichnet den umfassenden Zugang und die uneingeschränkte Nutzungschance aller gestalteten Lebensbereiche. Letztere sind alle Bereiche, die von Menschen gestaltet werden, also u. a. Gebäude, öffentliche Verkehrsmittel und befestigte Wege, aber auch Informationen, z. B. in Form von Texten, auf Hinweistafeln oder auf Internetseiten. Die Menschen sollen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ihren Alltag bewältigen können.¹⁶

Einbeziehung/Inklusion – Der Begriff Inklusion bezeichnet die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft. Dabei werden Menschen bei der Inklusion nicht, wie noch bei der Integration, gemäß ihren Unterschieden in Gruppen unterteilt, sondern die Vielfalt aller Menschen wird als Normalität angesehen. Inklusion kann z. B. in der Schule durch Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Klassen an Regelschulen erfolgen. Inklusion ist wesentlicher

Bestandteil der von allen Mitgliedstaaten der EU unterzeichneten UN-Behindertenrechtskonvention.¹⁷ Inklusion bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben.¹⁸

Empowerment – engl., wörtlich „Selbstermächtigung“; besser: Selbstkompetenz oder Ermöglichung von Mündigkeit. Der Begriff stammt aus der Psychologie und Sozialpädagogik und wird in der Regel nicht übersetzt. Empowerment zielt darauf, dass sich Menschen in den Stand versetzen bzw. durch Maßnahmen in den Stand versetzt werden, ein mündiges, selbstbestimmtes Leben zu führen und ihre Belange persönlich wie politisch zu artikulieren und zu vertreten. Im Mittelpunkt steht dabei die Stärkung der vorhandenen Potenziale der Menschen.¹⁹

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) – engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD). Verabschiedet am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten am 3. Mai 2008. Zuständiges Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet Vertragsstaaten u. a., Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten.²⁰

Leichte Sprache – Leichte Sprache ist ein feststehender Begriff. Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V., eine Selbstvertretungs-Vereinigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, arbeitet seit über zehn Jahren mit Leichter Sprache und engagiert sich für ein Recht auf Leichte Sprache. Die Verwendung von Leichter Sprache kommt jedoch allen

15. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Glossar, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/service/glossar/#c915>, Stand: 23.5.2017.

16. Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Glossar, http://www.bmas.de/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=75976, Stand: 23.5.2017.

17. Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Glossar, http://www.bmas.de/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=75820, Stand: 23.5.2017.

18. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, September 2011, S. 24.

19. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Glossar, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/service/glossar/?tx_contagged%5Bsource%5D=default&tx_contagged%5Buid%5D=593&cHash=54a48f9689ae4b35c2505002764b616d, Stand: 23.5.2017.

20. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Glossar, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/service/glossar/#c915>, Stand: 23.5.2017.

Leser_innen zugute, da die Texte leichter verständlich sind. Für Leichte Sprache gibt es feststehende Regeln: Kurze, bekannte Wörter verwenden, lange Wörter trennen, schwere Wörter erklären, Aktiv statt Passiv, Verben und positive Sprache nutzen, Genitiv, Konjunktiv, Fachbegriffe, Fremdwörter, Abkürzungen und Fragen im Text vermeiden, pro Satz nur eine Aussage machen. Beim Übersetzen in Leichte Sprache darf ein Text verändert werden (z. B. können Erklärungen gegeben, Beispiele ergänzt und unwichtige Textteile weggelassen werden). Oft wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte eines Textes übersetzt. Meist wird der Text durch erläuternde Bilder ergänzt, es wird eine große Schrift verwendet. Weitere Informationen zu Leichter Sprache: Website von Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V.: www.people1.de/was_halt.html.²¹

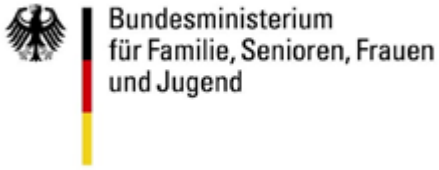
Menschen mit Behinderungen – Zu Menschen mit Behinderungen zählen laut Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“

Teilhabe – ist einer der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention und meint das gleichberechtigte Einbezogen sein ins gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben sowie Chancengleichheit in der Bildung und berufliche Integration. Auf Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderungen die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderungen gilt.²²

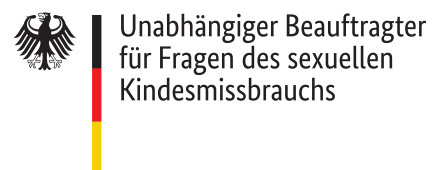
21. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Glossar, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/service/glossar/#c915>, Stand: 23.5.2017.

22. Siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Glossar, http://www.bmas.de/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=75874, Stand: 23.5.2017; Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, September 2011, S. 10.

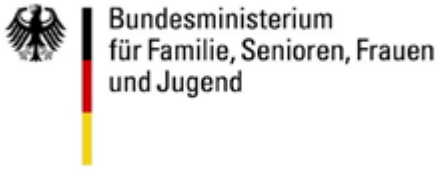
gefördert von



in Kooperation mit



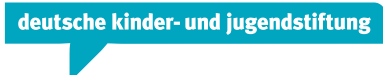
Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete unter Federführung von



koordiniert und redaktionell betreut von



in Kooperation mit



Landeshauptstadt



Hannover

Beauftragte für sexuelle
und geschlechtliche Vielfalt



Annex zur Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete Menschen mit Behinderungen unter Federführung von



in Kooperation mit



Kreisverband
Berlin-Mitte e.V.



Beauftragte der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher
Caritasverband

Deutsches Institut
für Menschenrechte



HANDICAP
INTERNATIONAL



Lebenshilfe
Landesverband Hamburg



Weibernetz e.V.



MINDESTSTANDARDS

zum Schutz von geflüchteten
Menschen in Flüchtlingsunterkünften